



Landkreis Stendal die von der Stadt Stendal jeweils mit den Gemeinden Buchholz, Heeren, Groß Schwechten, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Uenglingen, Volgfelde und Wittenmoor geschlossenen Gebietsänderungsverträge auf Eingemeindung in die Stadt Stendal zur Bildung einer Einheitsgemeinde Stadt Stendal.

II. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

## Begründung:

### I.

Mit dem GemNeuIGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuIGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuIGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 GO LSA und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, welche nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuIGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Stendal-Uchtetal“ fallen unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuIGrG, da es sich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Stendal-Uchtetal“ um eine Verwaltungsgemeinschaft mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 GO LSA handelt. Trägergemeinde ist die Stadt Stendal.

Vorliegend haben elf von 14 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Stendal-Uchtetal“ von der Möglichkeit der Bildung einer Einheitsgemeinde Gebrauch gemacht und Gebietsänderungsverträge mit dem Ziel, im Wege der Eingemeindung in die Stadt Stendal eine Einheitsgemeinde zu bilden, abgeschlossen. Die Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg, ebenfalls Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Stendal-Uchtetal“, beteiligen sich nicht an der Bildung der Einheitsgemeinde.

Die entsprechenden unterschriebenen und gesiegelten neun Gebietsänderungsverträge

der Gemeinde Buchholz und der Stadt Stendal,  
der Gemeinde Heeren und der Stadt Stendal,  
der Gemeinde Groß Schwechten und der Stadt Stendal,  
der Gemeinde Möringen und der Stadt Stendal,  
der Gemeinde Nahrstedt und der Stadt Stendal,  
der Gemeinde Staats und der Stadt Stendal,  
der Gemeinde Uchtspringe und der Stadt Stendal,  
der Gemeinde Uenglingen und der Stadt Stendal,  
der Gemeinde Volgfelde und der Stadt Stendal sowie  
der Gemeinde Wittenmoor und der Stadt Stendal

wurden dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt als der obersten Kommunalaufsichtsbehörde zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen elf von 14 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Stendal-Uchtetal“ (demnach 78,6 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von 43.012 Einwohnern (demnach 96,2 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, die 44.710 Einwohner beträgt) die Bildung der Einheitsgemeinde.

Die nachträgliche Zuordnung der an der Bildung der Einheitsgemeinde Stendal nicht beteiligten Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg würde dazu führen, dass eine Einwohnerzahl von 44.710 erreicht werden würde. Da die Regelmindestgröße für eine Einheitsgemeinde unter Einbeziehung einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte im Landkreis Stendal von weniger als 70 Einwohner je Quadratkilometer i.H.v. 8.000 Einwohnern bereits ohne diese Zuordnung deutlich überschritten wird, greift in jedem Fall die gesetzliche Regelvermutung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der entstehenden Einheitsgemeinde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG erfüllt sind. Dem steht nicht entgegen, dass die beteiligten elf Gemeinden nicht gemeinsam „eine Vereinbarung“, sondern insgesamt zehn Vereinbarungen abgeschlossen haben. Entscheidungserheblich ist allein das mit den Gebietsänderungsverträgen beabsichtigte gemeinsame Ziel der Bildung einer aus den beteiligten elf Gemeinden bestehenden Einheitsgemeinde. Dass die Bildung einer gemeinsamen Einheitsgemeinde das Ziel der zehn Gebietsänderungsverträge und damit der beteiligten elf Gemeinden ist, folgt aus der Präambel der einzelnen Gebietsänderungsverträge und den Anträgen auf Genehmigung einer Einheitsgemeinde.

Damit sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG im vorliegenden Fall insgesamt erfüllt.

Ebenfalls erfüllt werden die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA ist in der Regel davon auszugehen, dass im Falle einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung dem Gemeinwohl entspricht. Durch die Bevölkerungsdichte des Landkreises Stendal ist bereits bei einer Einwohnergröße von 8.000 Einwohnern davon auszugehen, dass die Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA sollen daneben Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge,

insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft „Stendal-Uchtetal“ wurde aus den Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften „Uchtetal“ und der verwaltungsgemeinschaftsfreien Stadt Stendal zum 1. Januar 2005 gegründet. Insofern wird davon ausgegangen, dass sich seit Bildung der Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der gewachsenen Verwaltungsstruktur und der örtlichen Orientierung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft entsprechende örtliche Zusammenhänge gebildet haben, die auch den jetzigen freiwilligen Zusammenschluss, die Eingemeindung der o.g. zehn Gemeinden zur Bildung der Einheitsgemeinde Stendal, möglich gemacht haben.

In den Fällen des § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuIGrG im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Der Landkreis Stendal als nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA untere Kommunalaufsichtsbehörde hat sein Benehmen zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages mit Bericht vom 6. Juli 2009 erteilt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Stendal dem Gemeinwohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuIGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Gebietsänderungsverträge zur Bildung der Einheitsgemeinde Stendal durch Eingemeindung der Gemeinden Buchholz, Heeren, Groß Schwechten, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Uenglingen, Volgfelde und Wittenmoor in die Stadt Stendal ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen sind. Auch die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit der Vertragsinhalte ergab, dass die Vereinbarungen dem geltendem Recht nicht widersprechen. Aufgrund der Einhaltung der formellen sowie der materiellen Voraussetzungen von Gebietsänderungsverträgen ist die Genehmigung zur Bildung der Einheitsgemeinde Stendal, welche am 1. Januar 2010 in Kraft treten soll, zu erteilen.

### II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Ich weise darauf hin, dass die zukünftige Einheitsgemeinde Stendal gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 GemNeuIGrG ab dem 1. Januar 2010 bis zu einer Zuordnung der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg auch die Aufgaben dieser Gemeinden nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Stendal-Uchtetal“ und den Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen wahrzunehmen hat.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Des Weiteren gebe ich folgende Hinweise zur Auslegung des Vertragstextes:

1. Zu § 5 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages (GÄV) der Gemeinde Groß Schwechten mit der Stadt Stendal, zu § 6 Abs. 2 des GÄV der Gemeinde Buchholz mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Heeren mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Möringen mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Nahrstedt mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Staats mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Uchtspringe mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Uenglingen mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Volgfelde mit der Stadt Stendal und des GÄV der Gemeinde Wittenmoor mit der Stadt Stendal ergeht der klarstellende Hinweis, dass davon ausgegangen wird, dass die dargestellten Realsteuerbesätze denen des Haushaltsjahres 2009 entsprechen.

2. Zu § 12 Abs. 1 des GÄV der Gemeinde Buchholz mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Heeren mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Möringen mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Nahrstedt mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Staats mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Uchtspringe mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Uenglingen mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Volgfelde mit der Stadt Stendal und des GÄV der Gemeinde Wittenmoor mit der Stadt Stendal ergeht der Hinweis, dass das In-Kraft-Bleiben bestehender Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres ausschließlich zulässig ist, soweit der jeweilige Gebietsänderungsvertrag im laufenden Haushaltsjahr Wirksamkeit erlangt. Die o.g. Regelungen, wonach die Haushaltssatzungen der benannten Gemeinden bis zum 31. Dezember 2009 wirksam bleiben sollen, laufen aufgrund des Inkrafttretens der Gebietsänderungen zum 1. Januar 2010 ins Leere und rufen demnach keine Rechtsfolgen hervor.

3. Zu § 12 Abs. 3 Satz 4 des GÄV der Gemeinde Möringen mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Staats mit der Stadt Stendal, zu § 12 Abs. 3 Satz 5 des GÄV der Gemeinde Uenglingen mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Volgfelde mit der Stadt Stendal, zu § 12 Abs. 4 Satz 4 des GÄV der Gemeinde Heeren mit der Stadt Stendal und des GÄV der Gemeinde Uchtspringe mit der Stadt Stendal ergeht der Hinweis, dass die o.g. Regelungen ausschließlich sodann zulässig sind, als dass die benannten Rücklagen durch die einzugemeindenden Gemeinden eingebracht werden.

4. Zu § 12 Abs. 3 des GÄV der Gemeinde Nahrstedt mit der Stadt Stendal, zu § 12 Abs. 4 des GÄV der Gemeinde Wittenmoor mit der Stadt Stendal, zu § 12 Abs. 5 des GÄV der Gemeinde Möringen mit der Stadt Stendal, des GÄV der Gemeinde Volgfelde mit der Stadt Stendal und zu § 12 Abs. 7 des GÄV der Gemeinde Uchtspringe mit der Stadt Stendal ergeht der Hinweis, dass ein Anspruch auf die Verwendung von Einnahmen aus Windenergieerzeugungsanlagen innerhalb der jeweiligen Ortschaft (mit Ausnahme von zweckgebundenen Einnahmen) u.a. aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA nicht durchgreifend hergeleitet werden kann und demnach diese Regelung lediglich deklaratorische Wirkung entfaltet.

5. Zu § 14 Abs. 3 des GÄV der Gemeinde Uchtspringe mit der Stadt Stendal ergeht der Hinweis, dass Vereinbarungen, welche die Fortführung von kommunalen Gesellschaften bzw. entsprechende Einzelregelungen (Fusion mit anderen Gesellschaften) zum Inhalt haben, keinen durchgreifenden Anspruch hierauf begründen können, da die Zuständigkeitsregelungen des § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA zwingend zu beachten sind und demnach der Stadtrat der

aufnehmenden Stadt Stendal über derartige Belange entscheidet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass fälschlicherweise der Abs. 3 mit Abs. 9 bezeichnet ist.

6. Zu § 14 Abs. 3 und 4 des GÄV der Gemeinde Volgfelde mit der Stadt Stendal ergeht der Hinweis, dass ein Anspruch auf die Gewährleistung des dauerhaften Bestandes und des Betriebes von kommunalen Einrichtungen (Sportstätten und kommunale Wohnungen) nicht durchgreifend aus dem Gebietsänderungsvertrag aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA hergeleitet werden kann.

7. Zu § 15 des GÄV der Gemeinde Groß Schwechten mit der Stadt Stendal, zu § 17 des GÄV der Gemeinde Heeren mit der Stadt Stendal und des GÄV der Gemeinde Uenglingen mit der Stadt Stendal ergeht hinsichtlich der Nennung der für die Genehmigung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde der klarstellende Hinweis, dass gem. §§ 2 Abs. 4 i.V.m. 4 Abs. 2 GemNeuGlGr nicht der Landkreis Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde sondern vielmehr das Ministerium des Innern als oberste Kommunalaufsichtsbehörde für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

In Vertretung



Bodo Erbén

## B) Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Buchholz in die aufnehmende Stadt Stendal

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz am 09.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Buchholz nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Buchholz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 22.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss vom 23.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Buchholz in die Stadt Stendal zugestimmt.

In Ausführung der vorgenannten Beschlüsse der oben genannten Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Buchholz und die aufnehmende Stadt Stendal folgenden Vertrag.

### § 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Buchholz wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Buchholz aufgelöst.

### § 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Buchholz wird nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Stendal Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufzunehmen.

(2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Stendal“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehrige Ortsteil der aufnehmenden Stadt kann ihr bisheriges Wappen und Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

### § 3 Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Stendal die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Buchholz an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Stendal über.

### § 4 Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Buchholz richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die derzeit in der Gemeinde zwei Beschäftigten sollen vorrangig für Arbeiten in der zukünftigen Ortschaft Buchholz eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Oberbürgermeister.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Buchholz wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

### § 5 Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Buchholz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Stendal angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Buchholz haben die gleichen Rechte und

Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Stendal.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Stendal stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Buchholz im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

### § 6 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Buchholz tritt mit Inkraft-Treten dieses Vertrages außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Stendal, soweit in den Abs. 2 bis 4 keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten die folgenden Hebesätze der eingemeindeten Gemeinde bis zum 31.12.2012 fort:

Grundsteuer A	350 von Hundert
Grundsteuer B	325 von Hundert
Gewerbesteuer	350 von Hundert

(3) Abweichend von Abs. 1 bleiben folgende Satzungen bis zum 31.12.2012 in Kraft:  
a) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Buchholz vom 27.02.2002 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung,  
b) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz vom 12.12.2006 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(4) Abweichend von Abs. 1 bleibt folgende Satzung bis zum 31.12.2014 in Kraft:  
a) die Satzung für die Benutzung öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde Buchholz vom 24.10.2001 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(5) Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

### § 7 Ortschaftsrat

(1) Die eingemeindete Gemeinde Buchholz wird Ortschaft der Stadt Stendal und erhält eine Ortschaftsverfassung. Diese richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 14.02.2005. Die künftige Ortschaft führt den Namen: „Ortschaft Buchholz“. In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(2) Die Stadt Stendal verpflichtet sich, § 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

1. Bei § 20 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) Buchholz

2. Bei § 20 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) Buchholz 5 Mitglieder“.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

### § 8 Rechte des Ortschaftsrates

(1) Die Rechte des Ortschaftsrates bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung und der Vorschrift des § 21 der Hauptsatzung der Stadt Stendal.

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Stendal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

a. Die Verteilung von Zuschüssen für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaft und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt.

b. Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimat-pflegerischen Veranstaltungen.

c. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.

(3) Der Ortschaftsrat wird in folgenden Angelegenheiten angehört:  
Die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie

- öffentliche Sportanlagen,
- Straßen, Park- und Grünanlagen,
- Kinderspielplätze,
- sonstige Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege.

(5) Das derzeit vom Gemeinderat Buchholz genutzte Gebäude und Inventar bleibt dem Ortschaftsrat vorrangig zur künftigen Nutzung erhalten.

(6) Die Regelungen der § 7 und § 8 Abs. 2 bis 3 werden, sofern für Ortschaften nicht schon erfolgt, in die Hauptsatzung der Stadt Stendal aufgenommen.

## § 9

### Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

## § 10

### Entwicklung der Ortschaft

Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

## § 11

### Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die den übergeleiteten Bürgermeister und die übergeleiteten Gemeinderäte sind in die Entschädigungssatzung der Stadt Stendal aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass sie bis zum 31.12.2012 gelten.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf der in Abs. 1 genannten Übergangszeit neu festzulegen.

## § 12

### Haushaltsführung, Investitionen

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Buchholz bleibt bis zum 31. Dezember 2009 wirksam.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

(3) Alle von der Gemeinde bis zur Eingemeindung begonnenen Baumaßnahmen werden abgeschlossen, soweit sie sich in einer ordnungsgemäßen Investitions- und Entwicklungsplanung sowohl für die eingemeindete Gemeinde als auch für den Bereich der eingemeindenden Stadt vereinbaren lassen und sie im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Insbesondere wird die Dorferneuerung / Leader Maßnahmen bzw. nachfolgende Förderprogramme in Buchholz nach den dafür geltenden Regelungen fortgeführt, soweit es die Haushaltssituation der Stadt zulässt.

(4) Die eingemeindete Gemeinde wird von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an nur noch Investitionen beginnen, die im Haushaltsplan ausgewiesen sind und deren Finanzierung hinsichtlich der Bau- und Folgekosten gesichert ist.

(5) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandenen übrigen Rücklagen sollen, sofern sie nicht einer Zweckbindung unterliegen, für die Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten eingesetzt werden.

## § 13

### Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Stendal obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Stendal fort. Der derzeitige Gemeindeführer, wird bis zum Ende seiner Amtszeit Ortswehrleiter. Die Funktion des Gemeindeführers entfällt.

(3) Der ELO und der TFW verbleiben soweit als möglich am Standort Buchholz. Ein dauerhafter Verbleib an anderer Stelle ist nur im Bedarfsfall und nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

## § 14

### Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Ortschaftsrat der Gemeinde Buchholz bekommt per Hauptsatzung die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Feuerwehrgerätehauses sowie des Dorfgemeinschaftshauses und des Speichers zur Erledigung übertragen.

(2) Ab dem Schuljahr 2010/2011 soll die Einschulung der Kinder der Ortschaft Buchholz in der Stadt Stendal erfolgen.

(3) Die gemeindeeigene Trauerhalle soll erhalten bleiben.

## § 15

### Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## § 16

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## § 17

### Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.



### Anlage 1: Auflistung der Mitgliedschaften der Gemeinde Buchholz

1. Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
2. Wasserverband Stendal-Osterburg
3. Unterhaltungsverband Uchte Stendal (Alle bisherigen Mitgliedsgemeinden der VG Uchtetal)
4. Unterhaltungsverband Tanger (Buchholz, Dahlen, Insel, Vinzelberg, Staats, Wittenmoor und Heeren)
5. Buchholzverein e.V.
6. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
7. Kreisfeuerwehrverband Stendal
8. Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
9. Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH

### C) Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Groß Schwechten in die Stadt Stendal

Auf Grund der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Stendal vom 25.05.2009.- nachstehend Stadt genannt - und des Gemeinderates der Gemeinde Groß Schwechten vom 19.05.2009 in Verbindung mit der Bürgerbefragung vom 07.09.2008 - nachstehend „Gemeinde“ - genannt - wird gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung, wird zwischen der Stadt Stendal und der Gemeinde Groß Schwechten folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

## § 1

### Eingemeindung

1. Die Gemeinde Groß Schwechten wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in die Stadt Stendal eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Groß Schwechten aufgelöst.

2. Die bisher selbstständige Gemeinde Groß Schwechten sowie deren bisherige Ortsteile Neuendorf am Speck und Peulingen sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Stendal Ortsteile derselben. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Stendal aufzunehmen.

3. Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindeführernamen als Ortsteilnamen weiter.

4. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Stendal“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

5. Die eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortsteile der aufnehmenden Stadt können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

## § 2

### Förderung der Ortschaft / Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt wird die Ortschaft Groß Schwechten so fördern, dass dieses Gebiet in seiner Entwicklung, insbesondere in seiner landschaftlichen Prägung, erhalten bleibt. Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin entfalten können.

2. Die Stadt verpflichtet sich, die bestehenden kulturellen und sonstigen Vereinigungen in der Gemeinde in derselben Weise zu fördern und zu unterstützen, wie die Vereine im bisherigen Stadtgebiet Stendal.

## § 3

### Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Stendal tritt zum Zeitpunkt der Eingemeindung als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Groß Schwechten ein.

2. Die Stadt Stendal tritt in die in der Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen ein.

3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Groß Schwechten geht mit

dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Stendal über.

## § 4

### Einwohner und Bürger

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Stendal angerechnet.

2. Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Groß Schwechten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Stendal.

3. Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Stendal stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Groß Schwechten im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

## § 5

### Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der Gemeinde Groß Schwechten tritt mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Stendal, soweit in den Abs. 2 bis Abs. 5 keine andere Regelung getroffen ist.

2. Abweichend von Abs. 1 gelten die folgenden Hebesätze der eingemeindeten Gemeinde bis zum 31.12.2012 fort:

Grundsteuer A	260 von Hundert
Grundsteuer B	320 von Hundert
Gewerbesteuer	320 von Hundert

3. Abweichend von Abs. 1 bleibt folgende Satzung bis zum 31.12.2012 in Kraft: Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Schwechten vom 20.06.2002.

4. Abweichend von Abs. 1 bleibt folgende Satzung bis zum 31.12.2014 in Kraft: Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen vom 22.06.2006 in der Fassung vom 18.10.2007.

5. Abweichend von Abs. 1 bleiben folgende Satzungen bis zum 31.12.2013 in Kraft:  
a. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Groß Schwechten (Ausbaubeitragsatzung – ABS –) vom 23.02.2006, in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.  
b. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Groß Schwechten (Erschließungsbeitragsatzung – EBS –) vom 23.02.2006, in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

6. Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

## § 6

### Ortschaftsrat

1. Die eingemeindete Gemeinde Groß Schwechten wird Ortschaft der Stadt Stendal und erhält eine Ortschaftsverfassung. Diese richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 14.02.2005. Die künftige Ortschaft führt den Namen: „Ortschaft Groß Schwechten“. In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

2. Die Stadt Stendal verpflichtet sich, § 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

- Bei § 20 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:  
„f) Groß Schwechten“.
- Bei § 20 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:  
„f) Groß Schwechten 7 Mitglieder“.

3. Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufgenommen.

4. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

## § 7

### Rechte des Ortschaftsrates

1. Die Rechte des Ortschaftsrates bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung und der Vorschrift des § 21 der Hauptsatzung der Stadt Stendal.

2. Der Ortschaftsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Stendal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

- Die Verteilung von Zuschüssen für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaft und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt.
- Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimat-pflegerischen Veranstaltungen.
- Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.

3. Der Ortschaftsrat wird in folgenden Angelegenheiten angehört:

Die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie

- öffentliche Sportanlagen,
- Straßen, Park- und Grünanlagen,
- Kinderspielplätze,
- sonstige Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege.

4. Das derzeit vom Gemeinderat Groß Schwechten genutzte Gebäude und Inventar bleibt dem Ortschaftsrat vorrangig zur künftigen Nutzung erhalten.

5. Die Regelungen der § 6 und § 7 Abs. 2 bis 3 werden, sofern für Ortschaften nicht schon erfolgt, in der Hauptsatzung der Stadt Stendal aufgenommen.

## § 8

### Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

1. Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

2. Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

3. Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

## § 9

### Aufwandsentschädigung

1. Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und für den übergeleiteten Bürgermeister sind in die Entschädigungssatzung der Stadt Stendal aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass sie bis zum 31.12.2012 gelten.

2. Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf der in Abs. 1 genannten Übergangszeit neu festzulegen.

## § 10

### Haushaltsführung, Investitionen

1. Alle von der Gemeinde bis zur Eingemeindung begonnenen Baumaßnahmen werden abgeschlossen, soweit sie sich in einer ordnungsgemäßen Investitions- und Entwicklungsplanung sowohl für die eingemeindete Gemeinde als auch für den Bereich der eingemeindenden Stadt vereinbaren lassen und sie im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die aufnehmende Stadt Stendal darf bei den in der Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt. Insbesondere wird die Dorferneuerung / Leader Maßnahmen bzw. nachfolgende Förderprogramme in Groß Schwechten nach den dafür geltenden Regelungen fortgeführt, soweit es die Haushaltssituation der Stadt zulässt.

Die im laufenden Haushaltsjahr 2009 begonnenen Investitionen, die in Anlage 3 aufgeführt sind, werden zu Ende geführt.

2. Die eingemeindete Gemeinde wird von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an nur noch Investitionen beginnen, die im Haushaltsplan ausgewiesen sind und deren Finanzierung hinsichtlich der Bau- und Folgekosten gesichert ist. Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten

3. Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandenen Rücklagen sollen für die Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten eingesetzt werden.

## § 11

### Öffentliche Einrichtungen

1. Der aufnehmenden Stadt Stendal obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Ortsfeuerwehren der Gemeinde Groß Schwechten: Groß Schwechten, Neuendorf am Speck und Peulingen bestehen als Ortsfeuerwehren der Stadt Stendal fort. Die jetzigen Ortswehrleiter bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit in dieser Funktion. Der derzeitige Gemeindewehrleiter, der zugleich Ortswehrleiter ist, wird bis zum Ende seiner Amtszeit Ortswehrleiter. Die Funktion des Gemeindeführers entfällt.

2. Der Ortschaftsrat der Gemeinde Groß Schwechten bekommt per Hauptsatzung die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zur Erledigung übertragen.

3. Ab dem Schuljahr 2011/2012 soll die Einschulung der Kinder der Ortschaft Groß Schwechten in der Stadt Stendal erfolgen.

## § 12

### Personalübergang

1. Das Personal der Gemeinde wird entsprechend der bestehenden Arbeitsverträge von der Stadt Stendal übernommen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die derzeit in der Gemeinde Groß Schwechten Beschäftigten sollen vorrangig für Arbeiten in der zukünftigen Ortschaft Groß Schwechten eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Oberbürgermeister.

2. Die Gemeinde Groß Schwechten wird vom Abschluss dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Stendal vornehmen.

## § 13

### Regelung von Streitigkeiten

1. Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

4. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## § 14

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## § 15

### In-Kraft-Treten

Dieser Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stendal, den 26.05.2009

Groß Schwechten, den 26.05.2009



### Anlage 1: Auflistung der Mitgliedschaften der Gemeinde Groß Schwechten

1. Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
2. Wasserverband Stendal-Osterburg
3. Unterhaltungsverband Uchte Stendal (Alle bisherigen Mitgliedsgemeinden der VG Uchtetal)
4. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
5. Kreisfeuerwehrverband Stendal
6. Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH
7. Forstbetriebsgemeinschaft Stendal-Ost

### Anlage 2:

HH-Stelle 63013.94110 „DE Ausbau Friedensstraße 2. BA“ – Bildung eines Haushaltsausgaberestes per Jahresabschluss 2009

### Anlage 3:

Ausbau der Friedensstraße DE, 2. Bauabschnitt.

## D) Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Heeren in die aufnehmende Stadt Stendal

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren am 18.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Heeren nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Heeren sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 22.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss vom 23.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Heeren in die Stadt Stendal zugestimmt.

In Ausführung der vorgenannten Beschlüsse der oben genannten Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Heeren und die aufnehmende Stadt Stendal folgenden Vertrag:

## § 1

### Eingemeindung

Die Gemeinde Heeren wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Heeren aufgelöst.

## § 2

### Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Heeren wird nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Stendal Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufzunehmen.

(2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Stendal“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehrige Ortsteil der aufnehmenden Stadt kann ihr bisheriges Wappen und Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

## § 3

### Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Stendal die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Heeren an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Stendal über.

## § 4

### Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Heeren richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die derzeit in der Gemeinde Beschäftigten sollen vorrangig für Arbeiten in der zukünftigen Ortschaft Heeren eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Oberbürgermeister.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Heeren wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

## § 5

### Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Heeren auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Stendal angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Heeren haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Stendal.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Stendal stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Heeren im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

## § 6

### Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Heeren tritt mit Inkraft-Treten dieses Vertrages außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Stendal, soweit in den Abs. 2 bis Abs. 5 keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten die folgenden Hebesätze der eingemeindeten Gemeinde bis zum 31.12.2013 fort:

Grundsteuer A	330 von Hundert
Grundsteuer B	330 von Hundert
Gewerbesteuer	350 von Hundert

(3) Abweichend von Abs. 1 bleiben folgende Satzungen bis zum 31.12.2012 in Kraft:

- a) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Heeren vom 21.02.2002 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.
- b) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Heeren vom 24.04.1996 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(4) Abweichend von Absatz 1 bleibt folgende Satzung bis zum 31.12.2013 in Kraft

a) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeren vom 29.11.2006 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(5) Abweichend von Abs. 1 bleibt folgende Satzung bis zum 31.12.2014 in Kraft:

a) die Satzung für die Benutzung öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde Heeren vom 23.10.2003 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(6) Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

## § 7

### Ortschaftsrat

(1) Die eingemeindete Gemeinde Heeren wird Ortschaft der Stadt Stendal und erhält eine Ortschaftsverfassung. Diese richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 14.02.2005. Die künftige Ortschaft führt den Namen: „Ortschaft Heeren“. In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(2) Die Stadt Stendal verpflichtet sich, § 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

1. Bei § 20 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Buchstabe i) angefügt:

i) Heeren

2. Bei § 20 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Buchstabe i) angefügt:

„i) Heeren 6 Mitglieder“.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschafts-

rates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

## § 8

### Rechte des Ortschaftsrates

(1) Die Rechte des Ortschaftsrates bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung und der Vorschrift des § 21 der Hauptsatzung der Stadt Stendal.

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Stendal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

a. Die Verteilung von Zuschüssen für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaft und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt

b. Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimat-pflegerischen Veranstaltungen.

c. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.

(3) Der Ortschaftsrat wird in folgenden Angelegenheiten angehört:

Die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie

- öffentliche Sportanlagen,
- Straßen, Park- und Grünanlagen,
- Kinderspielplätze,
- sonstige Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege.

(4) Das derzeit vom Gemeinderat Heeren genutzte Gebäude und Inventar bleibt dem Ortschaftsrat vorrangig zur künftigen Nutzung erhalten.

(5) Die Regelungen des § 7 und 8 Abs. 2 und 3 werden, sofern für Ortschaften nicht schon erfolgt, in die Hauptsatzung der Stadt Stendal aufgenommen.

## § 9

### Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

## § 10

### Entwicklung der Ortschaft

Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

## § 11

### Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den übergeleiteten Bürgermeister sind in die Entschädigungssatzung der Stadt Stendal aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass sie bis zum 31.12.2012 gelten.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf der in Abs. 1 genannten Übergangszeit neu festzulegen.

## § 12

### Haushaltsführung, Investitionen

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Heeren bleibt bis zum 31. Dezember 2009 wirksam.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

(3) Die Stadt Stendal führt im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten die Vereinsförderung der Gemeinde Heeren für fünf Jahre in der bisherigen Höhe fort. In dieser Zeit soll eine Nachfolgeregelung vereinbart werden, die mit den Vereinen abgestimmt wird.

(4) Alle von der Gemeinde bis zur Eingemeindung begonnenen Baumaßnahmen werden abgeschlossen, soweit sie sich in einer ordnungsgemäßen Investitions- und Entwicklungsplanung sowohl für die eingemeindete Gemeinde als auch für den Bereich der eingemeindenden Stadt vereinbaren lassen und sie im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die aufnehmende Stadt Stendal darf bei den in der Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt oder die Haushaltssituation der Stadt eine andere Verwendung erfordert. Insbesondere wird die Dorferneuerung / Leader Maßnahmen bzw. nachfolgende Förderprogramme in Heeren nach den dafür geltenden

Regelungen fortgeführt, soweit es die Haushaltssituation der Stadt zulässt. Eine über Satz 2 hinausgehende nicht zweckgebundene Rücklage in Höhe von 150.000 Euro soll für investive Zwecke der Gemeinde genutzt werden.

(5) Die eingemeindete Gemeinde wird von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an nur noch Investitionen beginnen, die im Haushaltsplan ausgewiesen sind und deren Finanzierung hinsichtlich der Bau- und Folgekosten gesichert ist.

(6) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandenen übrigen Rücklagen sollen, sofern sie nicht einer Zweckbindung unterliegen, für die Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten eingesetzt werden.

## § 13

### Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Stendal obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Stendal fort. Der derzeitige Gemeindefeuerleiter, wird bis zum Ende seiner Amtszeit Ortswehrleiter. Die Funktion des Gemeindefeuerleiters entfällt.

(3) Das Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF-W) und der Mannschaftstransporter (MTW) verbleiben soweit als möglich am Standort Heeren. Ein dauerhafter Verbleib an anderer Stelle ist nur im Bedarfsfall und nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

## § 14

### Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Ortschaftsrat der Gemeinde Heeren bekommt per Hauptsatzung die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zur Erledigung übertragen.

(2) Ab dem Schuljahr 2013/2014 soll die Einschulung der Kinder der Ortschaft Heeren in der Stadt Stendal erfolgen.

## § 15

### Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## § 16

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

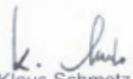
## § 17

### Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

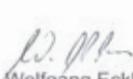
Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stendal, den 24.06.2009

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister  
Stadt Stendal



Heeren, den 24.06.2009

  
Wolfgang Eckhardt  
Bürgermeister  
Gemeinde Heeren



**Anlage 1:** Auflistung der Mitgliedschaften der Gemeinde Heeren

- Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
- Wasserverband Stendal-Osterburg
- Unterhaltungsverband Uchte Stendal
- Unterhaltungsverband Tanger
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Kreisfeuerwehrverband Stendal

**Anlage 2:**

HH-Stelle 63011.94600 „DE Am Teich“ - Bildung eines Haushaltsausgaberestes per Jahresabschluss 2009

**Anlage 3:**

DE Am Teich

## E) Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Möringen in die aufnehmende Stadt Stendal

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen am 22.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Möringen nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Möringen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 22.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss vom 23.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Möringen in die Stadt Stendal zugestimmt.

In Ausführung der vorgenannten Beschlüsse der oben genannten Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Möringen und die aufnehmende Stadt Stendal folgenden Vertrag.

### § 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Möringen wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Möringen aufgelöst.

### § 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Möringen sowie ihr Ortsteil Klein Möringen werden nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Stendal Ortsteile der aufnehmenden Stadt. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Stendal“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehrigen Ortsteile der aufnehmenden Stadt können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

### § 3 Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Stendal die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Möringen an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Stendal über.

### § 4 Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Möringen richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die derzeit in der Gemeinde Möringen Beschäftigten sollen vorrangig für Arbeiten in der zukünftigen Ortschaft Möringen eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Oberbürgermeister.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Möringen wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

### § 5 Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Möringen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Stendal angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Möringen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Stendal.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Stendal stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Möringen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

### § 6 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Möringen tritt mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Stendal, soweit in den Abs. 2 bis Abs. 4 keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten die folgenden Hebesätze der eingemeindeten Gemeinde bis zum 31.12.2014 fort:

Grundsteuer A	300 von Hundert
Grundsteuer B	350 von Hundert
Gewerbesteuer	350 von Hundert

(3) Abweichend von Abs. 1 bleiben folgende Satzungen bis zum 31.12.2012 in Kraft:  
a) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Möringen vom 12.11.2002 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung,  
b) eine bis zum 31.12.2009 in Kraft getretene Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde

Möringen in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(4) Abweichend von Abs. 1 bleiben folgende Satzungen bis zum 31.12.2014 in Kraft:  
a. eine bis zum 31.12.2009 in Kraft getretene Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Möringen für den Friedhof in Klein Möringen in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung,  
b. die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Möringen vom 29.04.2003 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung,  
c. die Hundesteuersatzung der Gemeinde Möringen vom 04.12.2006 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung,  
d. die Satzung für die Benutzung öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde Möringen vom 27.08.2002 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(5) Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

### § 7 Ortschaftsrat

(1) Die eingemeindete Gemeinde Möringen wird Ortschaft der Stadt Stendal und erhält eine Ortschaftsverfassung. Diese richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 14.02.2005. Die künftige Ortschaft führt den Namen: „Ortschaft Möringen“. In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(2) Die Stadt Stendal verpflichtet sich, § 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

1. Bei § 20 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Buchstabe k) angefügt:  
„k) Möringen“

2. Bei § 20 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Buchstabe k) angefügt:  
„k) Möringen 8 Mitglieder“.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

### § 8 Rechte des Ortschaftsrates

(1) Die Rechte des Ortschaftsrates bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung und der Vorschrift des § 21 der Hauptsatzung der Stadt Stendal.

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Stendal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

a. Die Verteilung von Zuschüssen für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaft und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt.  
b. Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimat-pflegerischen Veranstaltungen.  
c. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.

(3) Der Ortschaftsrat wird in folgenden Angelegenheiten angehört:  
Die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie

- öffentliche Sportanlagen,
- Straßen, Park- und Grünanlagen,
- Kinderspielplätze,
- sonstige Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege.

(4) Das derzeit vom Gemeinderat Möringen genutzte Gebäude und Inventar bleibt dem Ortschaftsrat vorrangig zur künftigen Nutzung erhalten.

(5) Die Regelungen des § 7 und des § 8 Abs. 2 und 3 werden, sofern für Ortschaften nicht schon erfolgt, in der Hauptsatzung der Stadt Stendal aufgenommen.

### § 9 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

## § 10

### Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

## § 11

### Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und für den übergeleiteten Bürgermeister sind in die Entschädigungssatzung der Stadt Stendal aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass sie bis zum 31.12.2012 gelten.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

## § 12

### Haushaltsführung, Investitionen

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Möringen bleibt bis zum 31. Dezember 2009 wirksam.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

(3) Alle von der Gemeinde bis zur Eingemeindung begonnenen Baumaßnahmen werden abgeschlossen, soweit sie sich in einer ordnungsgemäßen Investitions- und Entwicklungsplanung sowohl für die eingemeindete Gemeinde als auch für den Bereich der eingemeindenden Stadt vereinbaren lassen und sie im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die aufnehmende Stadt Stendal darf für Rücklagen und Haushaltsreste (Rücklagen und Haushaltsmittel einschließlich Ausgaberesten), die aus den Jahren 2009 oder Vorjahren für die Gemeinde Möringen hervorgehen, die Zweckbindung nicht ändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt. Insbesondere wird die Dorferneuerung / Leader Maßnahmen bzw. nachfolgende Förderprogramme in Möringen nach den dafür geltenden Regelungen fortgeführt, soweit es die Haushaltssituation der Stadt zulässt. Eine über Satz 2 hinausgehende nicht zweckgebundene Rücklage in Höhe von 150.000 Euro soll für investive Zwecke der Gemeinde genutzt werden.

(3) Die im laufenden Haushaltsjahr 2009 begonnenen Investitionen, die in Anlage 4 aufgeführt sind, werden zu Ende geführt. Sofern der Beginn von im Haushalt 2009 ausgewiesenen Investitionsmaßnahmen von der Bewilligung von Fördermitteln abhängig ist und diese nicht bewilligt werden sollten, erfolgt die Realisierung dieser Maßnahmen in den Folgejahren sofern und soweit, auch die Stadt Stendal hierfür entsprechende Fördermittel erhält. Die Investitionen, die von Fördermitteln abhängig sind, sind in Anlage 5 aufgeführt.

(4) Es ist ferner beabsichtigt, die Einnahmen aus Aktien dem Ortschaftsrat für die Dauer von 5 Jahren zur freien Verwendung zur Verfügung zu stellen, sofern die Haushaltssituation der Stadt dies zulässt.

(5) Für den Fall, dass auf der Gemarkung der Gemeinde Möringen Windenergieerzeugungsanlagen gebaut werden, sollen der Ortschaft die Einnahmen aus einer Windenergieerzeugungsanlage zustehen. Die Stadt Stendal wird in diesem Fall und im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten in ihren künftigen Haushalten für die Dauer von fünf Jahren eine Rücklage für die Ortschaft Möringen in Höhe der jährlichen Einnahmen ausweisen. Die Rücklage ist bis zum Jahr 2014 befristet und wird jeweils in Höhe des nicht verbrauchten Betrages in den jeweiligen Haushalt des Folgejahres dem Ortschaftsrat zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt.

(6) Die Stadt Stendal führt im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten die Vereinsförderung der Gemeinde Möringen für fünf Jahre in der bisherigen Höhe fort. In dieser Zeit soll eine Nachfolgeregelung vereinbart werden, die mit den Vereinen abgestimmt wird.

(7) Die eingemeindete Gemeinde wird von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an nur noch Investitionen beginnen, die im Haushaltsplan ausgewiesen sind und deren Finanzierung hinsichtlich der Bau- und Folgekosten gesichert ist.

(8) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandenen übrigen Rücklagen sollen, sofern sie nicht einer Zweckbindung unterliegen, für die Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten eingesetzt werden.

## § 13

### Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Stendal obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der eingemeindeten Gemeinde bestehen als Ortsfeuerwehren der aufnehmenden Stadt Stendal fort. Die jetzigen Ortswehrleiter bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit in dieser Funktion. Der derzeitige Gemeindeführer, der zugleich Ortswehrleiter ist, wird bis zum Ende seiner Amtszeit Ortswehrleiter. Die Funktion des Gemeindeführers entfällt.

(3) Die beiden TSF-W, die am Standort Möringen, bzw. Klein Möringen vorhanden sind, verbleiben soweit als möglich an ihren Standorten. Ein dauerhafter Verbleib an anderer Stelle ist nur im Bedarfsfall und nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

## § 14

### Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Ortschaftsrat der Gemeinde Möringen bekommt per Hauptsatzung die Ausgestaltung,

Unterhaltung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zur Erledigung übertragen.

(2) Ab dem Schuljahr 2010/2011 soll die Beschulung der Grundschulkinder weiterhin am Standort Möringen erfolgen. Die Grundschule in Möringen sowie die Kindertagesstätte bleiben soweit als möglich erhalten, solange hierfür ein Bedarf besteht, d.h. die Mindestbelegungszahlen nicht unterschritten sind. Die Stadt wird sich bemühen, darauf hinzuwirken, dass die Mindestschülerzahl auch ab dem Jahr 2013 nicht unterschritten wird.

(3) Die Stadt wird im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten den Jugendclub und die Dorfbibliothek erhalten.

(4) Die Stadt Stendal erklärt, dass sie beabsichtigt, nicht aus der Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal auszutreten, sofern sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens nicht wesentlich verschlechtern.

## § 15

### Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.  
(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.  
(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.  
(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## § 16

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

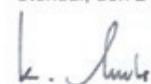
## § 17

### Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

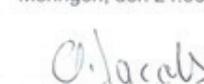
Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stendal, den 24.06.2009

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister  
Stadt Stendal



Möringen, den 24.06.2009

  
Christina Jacobs  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Möringen



### Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 - Auflistung der Mitgliedschaften der Gemeinde Möringen

1. Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
2. Wasserverband Stendal-Osterburg
3. Unterhaltungsverband Uchte Stendal
4. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
5. Kreisfeuerwehrverband Stendal
6. Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
7. Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH
8. Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal
9. Unterhaltungsverband Milde/Biese
10. Tourismus- und Kulturverein Uchtetal e.V.

### Anlage 2 – Investitionen gemäß § 10 Abs. 2

- Kauf der Grundstücke des Sportplatzes zu marktüblichen Preisen
- Neues Spielgerät für den Kinderarten (Außenbereich) ca. 6.000 Euro
- Kauf eines Transporters für die FFW Möringen ca. 16.000 Euro
- Kauf neuer Schränke für den Kindergarten ca. 4.000 Euro
- Kauf von Sportgeräten für die Turnhalle der Schule ca. 4.000 Euro
- Umbau des Sanitärtraktes des Kindergartens

### Anlage 3 – Investitionsprioritäten gemäß § 10 Abs. 2

- Kauf eines Transporters für die FFW Möringen ca. 16.000 Euro
- Neues Spielgerät für den Kinderarten (Außenbereich) ca. 6.000 Euro
- Kauf neuer Schränke für den Kindergarten ca. 4.000 Euro
- Kauf von Sportgeräten für die Turnhalle der Schule ca. 4.000 Euro
- Umbau des Sanitärtraktes des Kindergartens
- Kauf der Grundstücke des Sportplatzes zu marktüblichen Preisen

### Anlage 4 zu § 12 Abs. 3

- Im Haushaltsplan 2009 geplante Investitionen im Vermögenshaushalt
- FFW Möringen Umstellung Digitalfunktechnik 1.200 Euro
  - FFW Klein Möringen Umstellung Digitalfunktechnik 600 Euro
  - Erwerb FFW-Fahrzeug Klein Möringen 90.000 Euro
  - Kleinsportgeräte Grundschule 2.300 Euro
  - Sanierung Sanitärbereich und Klassenraum GS 5.000 Euro
  - Erneuerung Fussboden Kita 2.000 Euro
  - Schimmelbeseitigung Kita 1.500 Euro
  - Spielplatzgeräte Hort 6.000 Euro
  - Inventarbeschaffung Hort 1.800 Euro
  - Zuschuss SV Flutlichtanlage 10.500 Euro
  - Rasenmäher 1.100 Euro
  - DE Verlängerung Stendaler Straße 48.600 Euro
  - Wasserpumpe Friedhof Klein Möringen 1.800 Euro

### Anlage 5 zu § 12 Abs. 3

Ausbau der verlängerten Stendaler Straße in Höhe von insgesamt 48.000 Euro mit einem Eigenmittelanteil in Höhe von 24.000 Euro.

## F) Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Nahrstedt in die aufnehmende Stadt Stendal

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt am 25.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Nahrstedt nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Nahrstedt sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 22.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss vom 23.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Nahrstedt in die Stadt Stendal zugestimmt.

In Ausführung der vorgenannten Beschlüsse der oben genannten Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Nahrstedt und die aufnehmende Stadt Stendal folgenden Vertrag.

### § 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Nahrstedt wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Nahrstedt aufgelöst.

### § 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Nahrstedt wird nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Stendal Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufzunehmen.

(2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Stendal“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehrige Ortsteil der aufnehmenden Stadt kann ihr bisheriges Wappen und Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

### § 3 Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Stendal die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Nahrstedt an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Stendal über.

### § 4 Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Nahrstedt richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die derzeit in der Gemeinde Beschäftigten sollen vorrangig für Arbeiten in der zukünftigen Ortschaft Nahrstedt eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Oberbürgermeister.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Nahrstedt wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

### § 5 Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Nahrstedt auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Stendal angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Nahrstedt haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Stendal.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Stendal stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Nahrstedt im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

### § 6 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Nahrstedt tritt mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Stendal, soweit in den Abs. 2 und Abs. 3 keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten die folgenden Hebesätze der eingemeindeten Gemeinde bis zum 31.12.2014 fort:

Grundsteuer A	350 von Hundert
Grundsteuer B	330 von Hundert
Gewerbesteuer	350 von Hundert

(3) Abweichend von Abs. 1 bleiben folgende Satzungen bis zum 31.12.2012 in Kraft:

- die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Nahrstedt vom 26.02.2002 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.
- die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Nahrstedt vom 27.05.2003 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(4) Abweichend von Abs. 1 bleiben folgende Satzungen bis zum 31.12.2014 in Kraft:

- Die Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 06.11.2001 in der zum

Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

b) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nahrstedt vom 05.12.2006 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(5) Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

### § 7 Ortschaftsrat

(1) Die eingemeindete Gemeinde Nahrstedt wird Ortschaft der Stadt Stendal und erhält eine Ortschaftsverfassung. Diese richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 14.02.2005. Die künftige Ortschaft führt den Namen: „Ortschaft Nahrstedt“. In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(2) Die Stadt Stendal verpflichtet sich, § 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

1. Bei § 20 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Buchstabe l) angefügt:

„l) Nahrstedt“.

2. Bei § 20 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Buchstabe l) angefügt:

„l) Nahrstedt 5 Mitglieder“.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

### § 8 Rechte des Ortschaftsrates

(1) Die Rechte des Ortschaftsrates bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung und der Vorschrift des § 21 der Hauptsatzung der Stadt Stendal.

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Stendal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

a. Die Verteilung von Zuschüssen für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaft und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt.

b. Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimat-pflegerischen Veranstaltungen.

c. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.

(3) Der Ortschaftsrat wird in folgenden Angelegenheiten angehört:

Die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie

- öffentliche Sportanlagen,
- Straßen, Park- und Grünanlagen,
- Kinderspielplätze,
- sonstige Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege.

(5) Das derzeit vom Gemeinderat Nahrstedt genutzte Gebäude und Inventar bleibt dem Ortschaftsrat vorrangig zur künftigen Nutzung erhalten.

(6) Die Regelungen der § 7 und § 8 Abs. 2 bis 3 werden, sofern für Ortschaften nicht schon erfolgt, in der Hauptsatzung der Stadt Stendal aufgenommen.

### § 9 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

### § 10 Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bis zum 31.12.2014 den Ausbau der Umgehungsstraße an der Brücke zu realisieren, sofern hierfür entsprechende Fördermittel bereitgestellt werden und die verkehrstechnische Erforderlichkeit gegeben ist.

## § 11

### Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den übergeleiteten Bürgermeister sind in die Entschädigungssatzung der Stadt Stendal aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass sie bis zum 31.12.2012 gelten.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf der in Abs. 1 genannten Übergangszeit neu festzulegen.

## § 12

### Haushaltsführung, Investitionen

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Nahrstedt bleibt bis zum 31. Dezember 2009 wirksam.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

(3) Für den Fall, dass auf der Gemarkung der Gemeinde Nahrstedt Windenergieerzeugungsanlagen gebaut werden, sollen der Ortschaft die Einnahmen aus einer Windenergieerzeugungsanlage zustehen. Die Stadt Stendal wird in diesem Fall und im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten in ihren künftigen Haushalten für die Dauer von fünf Jahren eine Rücklage für die Ortschaft Nahrstedt in Höhe der jährlichen Einnahmen ausweisen. Die Rücklage ist bis zum Jahr 2014 befristet und wird jeweils in Höhe des nicht verbrauchten Betrages in den jeweiligen Haushalt des Folgejahres dem Ortschaftsrat zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt.

(4) Alle von der Gemeinde bis zur Eingemeindung begonnenen Baumaßnahmen werden abgeschlossen, soweit sie sich in einer ordnungsgemäßen Investitions- und Entwicklungsplanung sowohl für die eingemeindete Gemeinde als auch für den Bereich der eingemeindeten Stadt vereinbaren lassen und sie im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die aufnehmende Stadt Stendal darf bei den in der Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt. Insbesondere wird die Dorferneuerung / Leader Maßnahmen bzw. nachfolgende Förderprogramme in Nahrstedt nach den dafür geltenden Regelungen fortgeführt, soweit es die Haushaltssituation der Stadt zulässt. Die im laufenden Haushaltsjahr 2009 begonnenen Investitionen, die in Anlage 3 aufgeführt sind, werden zu Ende geführt.

(5) Die eingemeindete Gemeinde wird von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an nur noch Investitionen beginnen, die im Haushaltsplan ausgewiesen sind und deren Finanzierung hinsichtlich der Bau- und Folgekosten gesichert ist.

(6) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandenen übrigen Rücklagen sollen, sofern sie nicht einer Zweckbindung unterliegen, für die Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten eingesetzt werden.

(7) Die Stadt Stendal führt im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten die Vereinsförderung der Gemeinde Nahrstedt für fünf Jahre in der bisherigen Höhe fort. In dieser Zeit soll eine Nachfolgeregelung vereinbart werden, die mit den Vereinen abgestimmt wird.

## § 13

### Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Stendal obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Stendal fort. Der derzeitige Gemeindefeuerwehrleiter, wird bis zum Ende seiner Amtszeit Ortswehrleiter. Die Funktion des Gemeindefeuerwehrleiters entfällt.

(3) Das Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) verbleibt soweit als möglich am Standort Nahrstedt. Ein dauerhafter Verbleib an anderer Stelle ist nur im Bedarfsfall und nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

## § 14

### Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Ortschaftsrat der Gemeinde Nahrstedt bekommt per Hauptsatzung die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Versammlungsraumes im Feuerwehrhaus und des Jugendclubs zur Erledigung übertragen.

(2) Die Grundschüler der Gemeinde Nahrstedt sollen ab dem Schuljahr 2010/11 weiterhin die Schule in Möringen besuchen.

## § 15

### Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## § 16

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

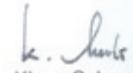
## § 17

### Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

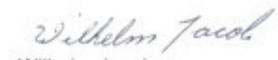
Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stendal, den 26.06.2009

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Nahrstedt, den 26.06.2009

  
Wilhelm Jacob  
Bürgermeister



### Anlage 1: Auflistung der Mitgliedschaften der Gemeinde Nahrstedt

1. Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
2. Wasserverband Stendal-Osterburg
3. Unterhaltungsverband Uchte Stendal
4. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
5. Kreisfeuerwehrverband Stendal
6. Tourismus- und Kulturverein Uchtetal e.V.

### Anlage 2 zu § 12 Abs. 5

Für den Fall, dass im Jahr 2009 der Ausbau der Dorfstraße nicht mehr erfolgen kann, wird der im Haushalt der Gemeinde Nahrstedt hierfür eingestellte Eigenanteil in Höhe von 106.700 Euro (Ausgaben DE 235.100 Euro ./ FM DE ALFF 128.400 Euro) in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, aus der dann die Maßnahme im Folgejahr finanziert werden soll.

### Anlage 3 zu § 12 Abs. 5

Funkausrüstung FFW	600 Euro
Sanierung/Modernisierung FFW-Gebäude	2.500 Euro
Sanierung Kita	3.000 Euro
Anteilsfinanzierung Wegebau Ortsumgehung	17.200 Euro
Geländer an der Uchte	2.000 Euro
Ländlicher Wegebau Weg zur Biogasanlage	76.000 Euro
Sanierung Alte Schule	1.000 Euro

### G) Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Staats in die aufnehmende Stadt Stendal

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats am 15.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Staats nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Staats sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 22.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss vom 23.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Staats in die Stadt Stendal zugestimmt.

In Ausführung der vorgenannten Beschlüsse der oben genannten Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Staats und die aufnehmende Stadt Stendal folgenden Vertrag.

## § 1

### Eingemeindung

Die Gemeinde Staats wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Staats aufgelöst.

## § 2

### Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Staats wird nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Stendal Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufzunehmen.

(2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindevornamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Stendal“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehrige Ortsteil der aufnehmenden Stadt kann ihr bisheriges Wappen und Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

## § 3

### Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Stendal die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Staats an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-recht-

lichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Stendal über.

## § 4

### Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Staats richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die derzeit in der Gemeinde Staats Beschäftigten sollen vorrangig für Arbeiten in der zukünftigen Ortschaft Staats eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Oberbürgermeister.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Staats wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

## § 5

### Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Staats auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Stendal angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Staats haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Stendal.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Stendal stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Staats im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

## § 6

### Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Staats tritt mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Stendal, soweit in den Abs. 2 bis Abs. 4 keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten die folgenden Hebesätze der eingemeindeten Gemeinde bis zum 31.12.2014, fort:

Grundsteuer A	200 von Hundert
Grundsteuer B	300 von Hundert
Gewerbesteuer	350 von Hundert

(3) Abweichend von Abs. 1 bleiben folgende Satzungen bis zum 31.12.2012 in Kraft:

- Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Staats vom 18.06.2002 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung,
- Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Staats vom 04.12.2002 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(4) Abweichend von Abs. 1 bleibt folgende Satzung bis zum 31.12.2014 in Kraft  
a) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Staats vom 15.11.2006 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(5) Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

## § 7

### Ortschaftsrat

(1) Die eingemeindete Gemeinde Staats wird Ortschaft der Stadt Stendal und erhält eine Ortschaftsverfassung. Diese richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 14.02.2005. Die künftige Ortschaft führt den Namen: „Ortschaft Staats“. In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(2) Die Stadt Stendal verpflichtet sich, § 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

- Bei § 20 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Buchstabe m) angefügt:  
„m) Staats“.
- Bei § 20 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Buchstabe m) angefügt:  
„m) Staats 5 Mitglieder“.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

## § 8

### Rechte des Ortschaftsrates

(1) Die Rechte des Ortschaftsrates bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung und der Vorschrift des § 21 der Hauptsatzung der Stadt Stendal.

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Stendal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

- Die Verteilung von Zuschüssen für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaft und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt.
- Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimat-pflegerischen Veranstaltungen.
- Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.

(3) Der Ortschaftsrat wird in folgenden Angelegenheiten angehört:  
Die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie

- öffentliche Sportanlagen,
- Straßen, Park- und Grünanlagen,
- Kinderspielplätze,
- sonstige Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege.

(4) Das derzeit vom Gemeinderat Staats genutzte Gebäude und Inventar bleibt dem Ortschaftsrat vorrangig zur künftigen Nutzung erhalten.

(5) Die Regelungen der § 7 und § 8 Abs. 2 bis 3 werden, sofern für Ortschaften nicht schon erfolgt, in der Hauptsatzung der Stadt Stendal aufgenommen.

## § 9

### Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

## § 10

### Entwicklung der Ortschaft

Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

## § 11

### Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den übergeleiteten Bürgermeister sind in die Entschädigungssatzung der Stadt Stendal aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass sie bis zum 31.12.2012 gelten.

(1) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Übergangszeit neu festzulegen.

## § 12

### Haushaltsführung, Investitionen

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Staats bleibt bis zum 31. Dezember 2009 wirksam.

(2) Die einzugemeindenden Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

(3) Alle von der Gemeinde bis zur Eingemeindung begonnenen Baumaßnahmen werden abgeschlossen, soweit sie sich in einer ordnungsgemäßen Investitions- und Entwicklungsplanung sowohl für die eingemeindete Gemeinde als auch für den Bereich der eingemeindenden Stadt vereinbaren lassen und sie im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die aufnehmende Stadt Stendal darf für Rücklagen und Haushaltsreste (Rücklagen und Haushaltsmittel einschließlich Ausgaberesten), die aus den Jahren 2009 oder Vorjahren für die Gemeinde Staats hervorgehen, die Zweckbindung nicht ändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt. Insbesondere wird die Dorferneuerung / Leader Maßnahmen bzw. nachfolgende Förderprogramme in Staats nach den dafür geltenden Regelungen fortgeführt, soweit es die Haushaltssituation der Stadt zulässt. Eine über Satz 2 hinausgehende nicht zweckgebundene Rücklage in Höhe von 30.000 Euro soll für investive Zwecke der Gemeinde genutzt werden. Die im laufenden Haushaltsjahr 2009 begonnenen Investitionen, die in Anlage 2 aufgeführt sind, werden zu Ende geführt. Sofern der Beginn von im Haushalt 2009 ausgewiesenen Investitionsmaßnahmen von der Bewilligung von Fördermitteln abhängig ist und diese nicht bewilligt werden sollten, erfolgt die Realisierung dieser Maßnahmen in den Folgejahren sofern und soweit, auch die Stadt Stendal hierfür entsprechende Fördermittel erhält. Die Investitionen, die von Fördermitteln abhängig sind, sind in Anlage 3 aufgeführt.

(4) Die eingemeindete Gemeinde wird von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an nur noch Investitionen beginnen, die im Haushaltsplan ausgewiesen sind und deren Finanzierung hinsichtlich der Bau- und Folgekosten gesichert ist.

(5) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandenen übrigen Rücklagen sollen, sofern sie nicht einer Zweckbindung unterliegen, für die Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten eingesetzt werden.

(6) Es ist ferner beabsichtigt, die Einnahmen aus Aktien dem Ortschaftsrat für die Dauer von 5 Jahren zur freien Verwendung zur Verfügung zu stellen, sofern die Haushaltssituation der Stadt dies zulässt.

## § 13

### Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Stendal obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Stendal fort. Der derzeitige Gemeindefeuerwehrleiter, wird bis zum Ende seiner Amtszeit Ortswehrleiter. Die Funktion des Gemeindefeuerwehrleiters entfällt.

(3) Das TLF 2016 verbleibt soweit als möglich am Standort Staats. Ein dauerhafter Verbleib an anderer Stelle ist nur im Bedarfsfall und nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

## § 14

### Öffentliche Einrichtungen

Die Kinder der Ortschaft Staats sollen weiterhin am Schulstandort Börgitz beschult werden.

## § 15

### Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## § 16

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

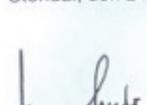
## § 17

### Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

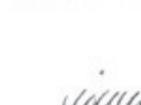
Stendal, den 24.06.2009



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Staats, den 24.06.2009



Gundula Kölsch  
Bürgermeisterin



### Anlage 1: Auflistung der Mitgliedschaften der Gemeinde Staats

1. Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
2. Wasserverband Stendal-Osterburg
3. Unterhaltungsverband Uchte Stendal
4. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
5. Kreisfeuerwehrverband Stendal
6. Tourismus- und Kulturverein Uchtetal e.V.

### Anlage 2 zu § 12 Abs. 3

Im Vermögenshaushalt 2009 geplante Investitionen:

Ausstattung Gemeindebüro	5.000 EUR
FFW Funkausrüstung	600 EUR
FFW Laptop	1.000 EUR
DE Zufahrt Staats Siedlung	20.600 EUR
DE Dachsanierung Neubau	121.900 EUR

### Anlage 3 zu § 12 Abs. 3

- Erneuerung des Daches der beiden Wohnblöcke
- Ausbau des Weges zwischen der Siedlung und Staats

## H) Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Uchtspringe in die aufnehmende Stadt Stendal

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe am 03.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Uchtspringe nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Uchtspringe sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 22.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss vom 23.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Uchtspringe in die Stadt Stendal zugestimmt.

In Ausführung der vorgenannten Beschlüsse der oben genannten Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Uchtspringe und die aufnehmende Stadt Stendal folgenden Vertrag.

## § 1

### Eingemeindung

Die Gemeinde Uchtspringe wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Uchtspringe aufgelöst.

## § 2

### Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Uchtspringe sowie ihre Ortsteile Börgitz und Wilhelmshof werden nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Stendal Ortsteile der aufnehmenden Stadt. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Stendal“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehrigen Ortsteile der aufnehmenden Stadt können ihr bisheriges Wappen und ihre Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

## § 3

### Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Stendal die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Uchtspringe an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Stendal über.

## § 4

### Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Uchtspringe richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die derzeit in der Gemeinde Beschäftigten sollen vorrangig für Arbeiten in der zukünftigen Ortschaft Uchtspringe eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Oberbürgermeister.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Uchtspringe wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

## § 5

### Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Uchtspringe auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Stendal angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Uchtspringe haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Stendal.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Stendal stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Uchtspringe im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

## § 6

### Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Uchtspringe tritt mit Inkraft-Treten dieses Vertrages außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Stendal, soweit in den Abs. 2 bis Abs. 5 keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten die folgenden Hebesätze der eingemeindeten Gemeinde bis zum 31.12.2014 fort:

Grundsteuer A	280 von Hundert
Grundsteuer B	300 von Hundert
Gewerbesteuer	350 von Hundert

(3) Abweichend von Abs. 1 bleibt folgende Satzung bis zum 31.12.2014 in Kraft  
a) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Uchtspringe vom 22.11.2006 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(4) Abweichend von Abs. 1 bleiben folgende Satzungen bis zum 31.12.2012 in Kraft:  
a) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Uchtspringe vom 30.01.2002 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung,  
b) die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Uchtspringe vom 25.06.2008 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung,  
c) die Satzung der Gemeinde Uchtspringe über die Erhebung von Beiträgen für die Regenwasserbeseitigung vom 13.12.1995 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung,  
d) die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Uchtspringe vom 02.11.2005 in der zum

Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

- (5) Abweichend von Abs. 1 bleiben folgende Satzungen bis zum 31.12.2014 in Kraft:
- die Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 16.10.2001 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung,
  - die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uchtspringe vom 16.10.2001 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung,
  - die Satzung für die Benutzung öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde Uchtspringe vom 14.11.2001 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(6) Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

## § 7 Ortschaftsrat

(1) Die eingemeindete Gemeinde Uchtspringe wird Ortschaft der Stadt Stendal und erhält eine Ortschaftsverfassung. Diese richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 14.02.2005. Die künftige Ortschaft führt den Namen: „Ortschaft Uchtspringe“. In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(2) Die Stadt Stendal verpflichtet sich, § 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

1. Bei § 20 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Buchstabe n) angefügt:  
„n) Uchtspringe“.

2. Bei § 20 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Buchstabe n) angefügt:  
„n) Uchtspringe 9 Mitglieder“.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

## § 8 Rechte des Ortschaftsrates

(1) Die Rechte des Ortschaftsrates bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung und der Vorschrift des § 21 der Hauptsatzung der Stadt Stendal.

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Stendal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

- Die Verteilung von Zuschüssen für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaft und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt.
- Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimat-pflegerischen Veranstaltungen.
- Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.

(3) Der Ortschaftsrat wird in folgenden Angelegenheiten angehört:  
Die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie

- öffentliche Sportanlagen,
- Straßen, Park- und Grünanlagen,
- Kinderspielflächen,
- sonstige Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege.

(5) Das derzeit vom Gemeinderat Uchtspringe genutzte Gebäude und Inventar bleibt dem Ortschaftsrat vorrangig zur künftigen Nutzung erhalten.

(6) Die Regelungen der § 7 und § 8 Abs. 2 bis 3 werden, sofern für Ortschaften nicht schon erfolgt, in der Hauptsatzung der Stadt Stendal aufgenommen.

## § 9 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

## § 10 Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ort-

schaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

## § 11 Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den übergeleiteten Bürgermeister sind in die Entschädigungssatzung der Stadt Stendal aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass sie bis zum 31.12.2012 gelten.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Übergangszeit neu festzulegen.

## § 12 Haushaltsführung, Investitionen

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Uchtspringe bleibt bis zum 31. Dezember 2009 wirksam.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

(3) Die Stadt Stendal führt im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten die Vereinsförderung der Gemeinde Uchtspringe für fünf Jahre in der bisherigen Höhe fort. In dieser Zeit soll eine Nachfolgeregelung vereinbart werden, die mit den Vereinen abgestimmt wird.

(4) Alle von der Gemeinde bis zur Eingemeindung begonnenen Baumaßnahmen werden abgeschlossen, soweit sie sich in einer ordnungsgemäßen Investitions- und Entwicklungsplanung sowohl für die eingemeindete Gemeinde als auch für den Bereich der eingemeindenden Stadt vereinbaren lassen und sie im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die aufnehmende Stadt Stendal darf für Rücklagen und Haushaltsreste (Rücklagen und Haushaltsmittel einschließlich Ausgaberesten), die aus den Jahren 2009 oder Vorjahren für die Gemeinde Uchtspringe hervorgehen, die Zweckbindung nicht ändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt. Insbesondere wird die Dorferneuerung / Leader Maßnahmen bzw. nachfolgende Förderprogramme in Uchtspringe nach den dafür geltenden Regelungen fortgeführt, soweit es die Haushaltssituation der Stadt zulässt. Eine über Satz 2 hinausgehende nicht zweckgebundene Rücklage in Höhe von 150.000 Euro soll für investive Zwecke der Gemeinde genutzt werden. Die im laufenden Haushaltsjahr 2009 begonnenen Investitionen werden zu Ende geführt. Sofern der Beginn von im Haushalt 2009 ausgewiesenen Investitionsmaßnahmen von der Bewilligung von Fördermitteln abhängig ist und diese nicht bewilligt werden sollten, erfolgt die Realisierung dieser Maßnahmen in den Folgejahren sofern und soweit, auch die Stadt Stendal hierfür entsprechende Fördermittel erhält. Die Investitionen, die von Fördermitteln abhängig sind, sind in Anlage 4 aufgeführt.

(5) Die eingemeindete Gemeinde wird von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an nur noch Investitionen beginnen, die im Haushaltsplan ausgewiesen sind und deren Finanzierung hinsichtlich der Bau- und Folgekosten gesichert ist.

(6) Es ist ferner beabsichtigt, die Einnahmen aus Aktien dem Ortschaftsrat für die Dauer von 5 Jahren zur freien Verwendung zur Verfügung zu stellen, sofern die Haushaltssituation der Stadt dies zulässt.

(7) Für den Fall, dass auf der Gemarkung der Gemeinde Uchtspringe Windenergieerzeugungsanlagen gebaut werden, sollen der Ortschaft die Einnahmen aus einer Windenergieerzeugungsanlage zustehen. Die Stadt Stendal wird in diesem Fall und im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten in ihren künftigen Haushalten für die Dauer von fünf Jahren eine Rücklage für die Ortschaft Uchtspringe in Höhe der jährlichen Einnahmen ausweisen. Die Rücklage ist bis zum Jahr 2014 befristet und wird jeweils in Höhe des nicht verbrauchten Betrages in den jeweiligen Haushalt des Folgejahres dem Ortschaftsrat zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt.

(8) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandenen übrigen Rücklagen, sollen soweit sie nicht einer Zweckbindung gemäß Abs. 4 bis 7 unterliegen, für die Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten eingesetzt werden.

## § 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Stendal obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der eingemeindeten Gemeinde bestehen als Ortsfeuerwehren der aufnehmenden Stadt Stendal fort. Die jetzigen Ortswehrleiter bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit in dieser Funktion. Der derzeitige Gemeindefeuerleiter, der zugleich Ortswehrleiter ist, wird bis zum Ende seiner Amtszeit Ortswehrleiter. Die Funktion des Gemeindefeuerleiters entfällt.

(3) Das Tanklöschfahrzeug TLF 16 W 50, die Drehleiter DLK 23/12, das Löschfahrzeug LF 16/12 und der Einsatzleitwagen ELW 1 verbleiben soweit als möglich am Standort Uchtspringe. Ein dauerhafter Verbleib an anderer Stelle ist nur im Bedarfsfall und nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

## § 14 Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Ortschaftsrat der Gemeinde Uchtspringe bekommt per Hauptsatzung die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Speiseraumes in der Grundschule zur Erledigung übertragen.

(2) Ab dem Schuljahr 2010/2011 erfolgt die Einschulung der Kinder der Ortschaft Uchtspringe weiterhin am Schulstandort Börgitz. Die Grundschule in Börgitz sowie die Kindertagesstätte bleiben soweit als möglich erhalten, solange hierfür ein Bedarf besteht, d.h. die Mindestbelegungszahlen nicht unterschritten sind.

(9) Die Stadt Stendal beabsichtigt, die Grundstücksverwaltung Uchtspringe GmbH als eigenständige Gesellschaft am Standort Uchtspringe fortzuführen, sofern sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens nicht wesentlich verschlechtern. Eine Zusammenlegung der Gesellschaft mit der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft GmbH soll nicht erfolgen. Die Stadt behält sich jedoch vor, unternehmerische Maßnahmen zu treffen, die das Ergebnis der Gesellschaft verbessern.

## § 15

### Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## § 16

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## § 17

### Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stendal, den 24.06.2009



Uchtspringe, den 24.06.2009



### Anlage 1 - Auflistung der Mitgliedschaften der Gemeinde Uchtspringe (§ 3 Abs. 2)

1. Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
2. Wasserverband Stendal-Osterburg
3. Unterhaltungsverband Uchte Stendal
4. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
5. Kreisfeuerwehrverband Stendal
6. Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH
7. Wohnungsverwaltung Uchtspringe GmbH
8. Tourismus- und Kulturverein Uchtetal e.V.
9. Forstbetriebsgemeinschaft Vinzelberg-Volgfelde

### Anlage 2 - Investitionen gemäß § 10 Abs. 2

1. Erneuerung des Daches und der Fassade des Sportlerheimes (bis zu 53.000 Euro),
2. Herstellung eines Wasseranschlusses für das Sportlerheim,
3. Bau der Flutlichtanlage (Eigenanteil bis zu 4.500 Euro bei Bewilligung entsprechender Fördermittel),
4. Erneuerung des Zaunes um den Friedhof Uchtspringe,
5. Ersatzbeschaffung eines TLF 20/40 bis zu 150.000 Euro.

### Anlage 3 - Investitionsprioritäten gemäß § 10 Abs. 2

Folgende Prioritäten werden festgelegt:

1. Erneuerung des Daches und der Fassade des Sportlerheimes (bis zu 53.000 Euro),
2. Herstellung eines Wasseranschlusses für das Sportlerheim,
3. Bau der Flutlichtanlage (Eigenanteil bis zu 4.500 Euro bei Bewilligung entsprechender Fördermittel),
4. Erneuerung des Zaunes um den Friedhof Uchtspringe,
5. Ersatzbeschaffung eines TLF 20/40 bis zu 150.000 Euro.

### Anlage 4 - Investitionen im Sinne des § 12 Abs. 4

in 2009 geplante Maßnahmen abhängig von Fördermitteln

Radweg Börgitz-Volgfelde:

Ausgaben 54.800 EUR (Haushaltsstelle 63001.94020)  
Fördermittel 28.500 EUR (Haushaltsstelle 63001.36101)

Ländlicher Wegebau ehem. Mastenweg:

Ausgaben 240.000 EUR (Haushaltsstelle 63001.94030)  
Fördermittel 120.000 EUR (Haushaltsstelle 63001.36103)

Noch nicht geplante Maßnahme in Abhängigkeit von der Bewilligung von Fördermitteln:  
Erneuerung des Daches des Schützenhauses im Gesamtwert von 20.000 Euro.

## I) Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Uenglingen in die aufnehmende Stadt Stendal

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen am 22.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Uenglingen nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Uenglingen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 22.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss vom 23.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Uenglingen in die Stadt Stendal zugestimmt.

In Ausführung der vorgenannten Beschlüsse der oben genannten Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Uenglingen und die aufnehmende Stadt Stendal folgenden Vertrag.

## § 1

### Eingemeindung

Die Gemeinde Uenglingen wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Uenglingen aufgelöst.

## § 2

### Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Uenglingen wird nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Stendal Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufzunehmen.

(2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Stendal“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehriger Ortsteil der aufnehmenden Stadt kann ihr bisheriges Wappen und Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

## § 3

### Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Stendal die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Uenglingen an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Stendal über.

## § 4

### Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Uenglingen richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die derzeit in der Gemeinde Uenglingen Beschäftigten sollen vorrangig für Arbeiten in der zukünftigen Ortschaft Uenglingen eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Oberbürgermeister.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Uenglingen wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

## § 5

### Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Uenglingen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Stendal angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Uenglingen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Stendal.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Stendal stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Uenglingen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

## § 6

### Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Uenglingen tritt mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Stendal, soweit in den Abs. 2 bis Abs. 4 keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten die folgenden Hebesätze der eingemeindeten Gemeinde bis zum 31.12.2014 fort:

Grundsteuer A	335 von Hundert
Grundsteuer B	306 von Hundert
Gewerbesteuer	350 von Hundert

(3) Abweichend von Abs. 1 bleiben folgende Satzungen bis zum 31.12.2014 in Kraft:  
a) die Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 19.06.2001 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.  
b) die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Uenglingen vom 26.06.2003 in der zum

Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

c) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Uenglingen vom 28.11.2006 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(4) Abweichend von Abs. 1 bleibt folgende Satzung bis zum 31.12.2012 in Kraft:

a) die Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Uenglingen vom 08.06.2005 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(5) Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

## § 7 Ortschaftsrat

(1) Die eingemeindete Gemeinde Uenglingen wird Ortschaft der Stadt Stendal und erhält eine Ortschaftsverfassung. Diese richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 14.02.2005. Die künftige Ortschaft führt den Namen: „Ortschaft Uenglingen“. In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(2) Die Stadt Stendal verpflichtet sich, § 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

1. Bei § 20 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Buchstabe o) angefügt:  
„o) Uenglingen“

2. Bei § 20 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Buchstabe o) angefügt:  
„o) Uenglingen 9 Mitglieder“.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

## § 8 Rechte des Ortschaftsrates

(1) Die Rechte des Ortschaftsrates bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung und der Vorschrift des § 21 der Hauptsatzung der Stadt Stendal.

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Stendal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

a. Die Verteilung von Zuschüssen für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaft und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt.

b. Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimat-pflegerischen Veranstaltungen.

c. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Hauptsatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.

(3) Der Ortschaftsrat wird in folgenden Angelegenheiten angehört:  
Die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie

- öffentliche Sportanlagen,
- Straßen, Park- und Grünanlagen,
- Kinderspielplätze,
- sonstige Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege.

(5) Das derzeit vom Gemeinderat Uenglingen genutzte Gebäude und Inventar bleibt dem Ortschaftsrat vorrangig zur künftigen Nutzung erhalten.

(6) Die Regelungen der § 7 und § 8 Abs. 2 bis 3 werden, sofern für Ortschaften nicht schon erfolgt, in der Hauptsatzung der Stadt Stendal aufgenommen.

## § 9 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

## § 10 Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß

ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 2 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

## § 11 Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und für den übergeleiteten Bürgermeister sind in die Entschädigungssatzung der Stadt Stendal aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass sie bis zum 31.12.2012 gelten.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf der in Abs. 1 genannten Übergangszeit neu festzulegen.

## § 12 Haushaltsführung, Investitionen

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Uenglingen bleibt bis zum 31. Dezember 2009 wirksam.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

(3) Alle von der Gemeinde bis zur Eingemeindung begonnenen Baumaßnahmen werden abgeschlossen, soweit sie sich in einer ordnungsgemäßen Investitions- und Entwicklungsplanung sowohl für die eingemeindete Gemeinde als auch für den Bereich der eingemeindenden Stadt vereinbaren lassen und sie im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die aufnehmende Stadt Stendal darf bei den zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Vertrages bestehenden Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt oder die Haushalts-situation der Stadt eine andere Verwendung erfordert. Insbesondere wird die Dorferneuerung / Leader Maßnahmen bzw. nachfolgende Förderprogramme in Uenglingen nach den dafür geltenden Regelungen fortgeführt, soweit es die Haushaltssituation der Stadt zulässt. Die im laufenden Haushaltsjahr 2009 begonnenen Investitionen, die in Anlage 3 aufgeführt sind, werden zu Ende geführt. Eine über Satz 2 hinausgehende nicht zweckgebundene Rücklage in Höhe von 70.000 Euro soll für investive Zwecke der Gemeinde genutzt werden.

(4) Die eingemeindete Gemeinde wird von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an nur noch Investitionen beginnen, die im Haushaltsplan ausgewiesen sind und deren Finanzierung hinsichtlich der Bau- und Folgekosten gesichert ist.

(5) Es ist ferner beabsichtigt, die Einnahmen aus Aktien dem Ortschaftsrat für die Dauer von 5 Jahren zur freien Verwendung zur Verfügung zu stellen, sofern die Haushaltssituation der Stadt dies zulässt.

## § 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Stendal obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Stendal fort. Der derzeitige Gemeindefeuerleiter wird bis zum Ende seiner Amtszeit Ortswehrleiter. Die Funktion des Gemeindefeuerleiters entfällt.

(3) Das Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W), das am Standort Uenglingen vorhanden ist, verbleibt soweit als möglich an seinem Standort. Ein dauerhafter Verbleib an anderer Stelle ist nur im Bedarfsfall und nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

## § 14 Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Ortschaftsrat der Gemeinde Uenglingen bekommt per Hauptsatzung die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zur Erledigung übertragen.

(2) Ab dem Schuljahr 2010/2011 soll die Einschulung der Kinder der Ortschaft Uenglingen in der Stadt Stendal erfolgen.

(3) Die Kindertagesstätte bleibt soweit als möglich erhalten, solange hierfür ein Bedarf besteht, d.h. die Mindestbelegungszahlen nicht unterschritten sind.

## § 15 Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## § 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## § 17 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.



### Anlage 1: Auflistung der Mitgliedschaften der Gemeinde Uenglingen

1. Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
2. Wasserverband Stendal-Osterburg
3. Unterhaltungsverband Uchte Stendal
4. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
5. Kreisfeuerwehrverband Stendal
6. Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH
7. Tourismusverband

### Anlage 2 – Investitionen gemäß § 10 Abs. 2

- Erneuerung des Daches des Dorfgemeinschaftshauses
- Ausbau der Landesstraße 15
- Reparatur der Trauerhalle
- Abriss des Pferdestalles, sofern diese Maßnahme mangels Fördermitteln nicht im Jahr 2009 umgesetzt wird

### Anlage 3 - Im Bau befindliche Investitionen i.S. des § 12 Abs. 4

- Abriss des Pferdestalles

## J) Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Volgfelde in die aufnehmende Stadt Stendal

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde am 18.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Volgfelde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Volgfelde sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 22.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss vom 23.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Volgfelde in die Stadt Stendal zugestimmt.

In Ausführung der vorgenannten Beschlüsse der oben genannten Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Volgfelde und die aufnehmende Stadt Stendal folgenden Vertrag.

## § 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Volgfelde wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Volgfelde aufgelöst.

## § 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Volgfelde wird nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Stendal Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufzunehmen.

(2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindevornamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Stendal“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehrige Ortsteil der aufnehmenden Stadt kann ihre bisheriges Wappen und Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

## § 3 Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Stendal die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Volgfelde an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Stendal über.

## § 4 Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Volgfelde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Der derzeit in der Gemeinde Beschäftigte soll vorrangig für Arbeiten in der zukünftigen Ortschaft Volgfelde eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Oberbürgermeister.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Volgfelde wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

## § 5 Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Volgfelde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Stendal angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Volgfelde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Stendal.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Stendal stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Volgfelde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

## § 6 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Volgfelde tritt mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Stendal, soweit in den Abs. 2 bis 4 keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten die folgenden Hebesätze der eingemeindeten Gemeinde bis zum 31.12.2014 fort:

Grundsteuer A	350 von Hundert
Grundsteuer B	330 von Hundert
Gewerbesteuer	350 von Hundert

(3) Abweichend von Abs. 1 bleiben folgende Satzungen bis zum 31.12.2012 in Kraft:

- a) Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Volgfelde vom 16.05.2002 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung,
- b) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Volgfelde vom 03.06.2004 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung,

(4) Abweichend von Abs. 1 bleibt folgende Satzung bis zum 31.12.2014 in Kraft:

- a) Die Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Volgfelde vom 12.09.2002 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung,
- b) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Volgfelde vom 14.12.2006 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(5) Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

## § 7 Ortschaftsrat

(1) Die eingemeindete Gemeinde Volgfelde wird Ortschaft der Stadt Stendal und erhält eine Ortschaftsverfassung. Diese richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 14.02.2005. Die künftige Ortschaft führt den Namen: „Ortschaft Volgfelde“. In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(2) Die Stadt Stendal verpflichtet sich, § 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

1. Bei § 20 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Buchstabe p) angefügt:  
„p) Volgfelde“
2. Bei § 20 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Buchstabe p) angefügt:  
„p) Volgfelde 5 Mitglieder“.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

## § 8 Rechte des Ortschaftsrates

(1) Die Rechte des Ortschaftsrates bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung und der Vorschrift des § 21 der Hauptsatzung der Stadt Stendal.

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Stendal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

a. Die Verteilung von Zuschüssen für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaft und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt.

b. Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimat-pflegerischen Veranstaltungen.

c. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.

(3) Der Ortschaftsrat wird in folgenden Angelegenheiten angehört: Die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie

- öffentliche Sportanlagen,
- Straßen, Park- und Grünanlagen,
- Kinderspielplätze,
- sonstige Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege.

(5) Das derzeit vom Gemeinderat Volgfelde genutzte Gebäude und Inventar bleibt dem Ortschaftsrat vorrangig zur künftigen Nutzung erhalten.

(6) Die Regelungen der § 7 und § 8 Abs. 2 bis 3 werden, sofern für Ortschaften nicht schon erfolgt, in der Hauptsatzung der Stadt Stendal aufgenommen.

## § 9

### Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

## § 10

### Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

## § 11

### Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den übergeleiteten Bürgermeister sind in die Entschädigungssatzung der Stadt Stendal aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass sie bis zum 31.12.2012 gelten.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Übergangszeit neu festzulegen.

## § 12

### Haushaltsführung, Investitionen

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Volgfelde bleibt bis zum 31. Dezember 2009 wirksam.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

(3) Alle von der Gemeinde bis zur Eingemeindung begonnenen Baumaßnahmen werden abgeschlossen, soweit sie sich in einer ordnungsgemäßen Investitions- und Entwicklungsplanung sowohl für die eingemeindete Gemeinde als auch für den Bereich der eingemeindenden Stadt vereinbaren lassen und sie im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die aufnehmende Stadt Stendal darf für Rücklagen und Haushaltsreste (Rücklagen und Haushaltsmittel einschließlich Ausgaberesten), die aus den Jahren 2009 oder Vorjahren für die Gemeinde Volgfelde hervorgehen, die Zweckbindung nicht ändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt. Insbesondere wird die Dorferneuerung / Leader Maßnahmen bzw. nachfolgende Förderprogramme in Volgfelde nach den dafür geltenden Regelungen fortgeführt, soweit es die Haushaltssituation der Stadt zulässt. Die im laufenden Haushaltsjahr 2009 begonnenen Investitionen, die in Anlage 4 aufgeführt sind, werden zu Ende geführt. Eine über Satz 2 hinausgehende nicht zweckgebundene Rücklage in Höhe von 75.000 Euro soll für investive Zwecke der Gemeinde genutzt werden.

(4) Die eingemeindete Gemeinde wird von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an nur noch Investitionen beginnen, die im Haushaltsplan ausgewiesen sind und deren Finanzierung hinsichtlich der Bau- und Folgekosten gesichert ist.

(5) Für den Fall, dass auf der Gemarkung der Gemeinde Volgfelde Windenergieerzeugungsanlagen gebaut werden, sollen der Ortschaft die Einnahmen aus einer Windenergieerzeugungsanlage zustehen. Die Stadt Stendal wird in diesem Fall und im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten in ihren künftigen Haushalten für die Dauer von fünf Jahren eine Rücklage für die Ortschaft Volgfelde in Höhe der jährlichen Einnahmen ausweisen. Die Rücklage ist bis zum Jahr 2014 befristet und wird jeweils in Höhe des nicht verbrauchten Be-

trages in den jeweiligen Haushalt des Folgejahres dem Ortschaftsrat zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt.

(6) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandenen übrigen Rücklagen sollen, sofern sie nicht einer Zweckbindung unterliegen, für die Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten eingesetzt werden.

## § 13

### Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Stendal obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Stendal fort. Der derzeitige Gemeindefeuerwehrleiter wird bis zum Ende seiner Amtszeit Ortswehrleiter. Die Funktion des Gemeindefeuerwehrleiters entfällt.

(3) Das Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF - Baujahr 1997) nebst Ausrüstung verbleibt soweit als möglich am Standort Volgfelde. Ein dauerhafter Verbleib an anderer Stelle ist nur im Bedarfsfall und nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

## § 14

### Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Ortschaftsrat der Gemeinde Volgfelde bekommt per Hauptsatzung die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zur Erledigung übertragen.

(2) Ab dem Schuljahr 2010/2011 soll die Einschulung der Kinder der Ortschaft Volgfelde weiterhin am Schulstandort Börgitz erfolgen.

(3) Sportstätten, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und durch diese bis zur Eingemeindung bewirtschaftet wurden, werden künftig durch die Stadt Stendal erhalten und gepflegt.

(4) Die Gemeinde Volgfelde besitzt drei Wohnungen, die künftig von der Stadt Stendal bewirtschaftet werden.

## § 15

### Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## § 16

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

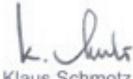
## § 17

### Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

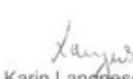
Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stendal, den 24.06.2009

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Volfelde, den 24.06.2009

  
Karin Langnese  
Bürgermeisterin



**Anlage 1:** Auflistung der Mitgliedschaften der Gemeinde Volgfelde

- Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
- Wasserverband Stendal-Osterburg
- Unterhaltungsverband Uchte Stendal
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Kreisfeuerwehrverband Stendal

**Anlage 2 zu § 10 Abs. 2**

- Eigenanteil für die Flurneuordnung (20.000 Euro)
- Instandsetzung Wiesenweg (rund 50.000 Euro)
- Ausbau des Radweges Volgfelde Börgitz (57.000 Euro) für den Fall, dass bis zum 31.12.2014 entsprechende Fördermittel bewilligt werden.

**Anlage 3 zu § 10 Abs. 2**

- Folgende Prioritäten werden festgelegt:
- Eigenanteil für die Flurneuordnung (20.000 Euro)
  - Instandsetzung Wiesenweg (rund 50.000 Euro)
  - Ausbau des Radweges Volgfelde Börgitz (57.000 Euro) für den Fall, dass bis zum 31.12.2014 entsprechende Fördermittel bewilligt werden.

**Anlage 4 zu § 12 Abs. 3**

Erneuerung der Friedhofsmauer

## K) Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Wittenmoor in die aufnehmende Stadt Stendal

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor am 03.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Wittenmoor nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Wittenmoor sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 22.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss vom 23.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Wittenmoor in die Stadt Stendal zugestimmt.

In Ausführung der vorgenannten Beschlüsse der oben genannten Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Wittenmoor und die aufnehmende Stadt Stendal folgenden Vertrag.

### § 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Wittenmoor wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Stendal eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Wittenmoor aufgelöst.

### § 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Wittenmoor sowie ihr Ortsteil Vollenschier werden nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Stendal Ortsteile der aufnehmenden Stadt. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Stendal“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehrigen Ortsteile der aufnehmenden Stadt können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

### § 3 Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Stendal die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Wittenmoor an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Stendal über.

### § 4 Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Wittenmoor richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die derzeit in der Gemeinde Wittenmoor Beschäftigten sollen vorrangig für Arbeiten in der zukünftigen Ortschaft Wittenmoor eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Oberbürgermeister.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Wittenmoor wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

### § 5 Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Wittenmoor auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Stendal angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Wittenmoor haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Stendal.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Stendal stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Wittenmoor im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

### § 6 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Wittenmoor tritt mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Stendal, soweit in den Abs. 2 bis Abs. 4 keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten die folgenden Hebesätze der eingemeindeten Gemeinde bis zum 31.12.2012 fort:

Grundsteuer A	300 von Hundert
Grundsteuer B	320 von Hundert
Gewerbesteuer	350 von Hundert

(3) Abweichend von Abs. 1 bleiben folgende Satzungen bis zum 31.12.2012 in Kraft:  
a) die Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Wittenmoor vom 11.02.2002 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung,  
b) die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wittenmoor (Erschließungsbeitragsatzung - EBS -) vom 27.04.2009 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung,

c) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wittenmoor vom 18.12.2006 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(4) Abweichend von Abs. 1 bleibt folgende Satzung bis zum 31.12.2014 in Kraft:

a) Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 24.09.2001 in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Fassung.

(5) Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

### § 7 Ortschaftsrat

(1) Die eingemeindete Gemeinde Wittenmoor wird Ortschaft der Stadt Stendal und erhält eine Ortschaftsverfassung. Diese richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 14.02.2005. Die künftige Ortschaft führt den Namen: „Ortschaft Wittenmoor“. In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(2) Die Stadt Stendal verpflichtet sich, § 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

1. Bei § 20 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Buchstabe q) angefügt:  
„q) Wittenmoor“.

2. Bei § 20 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Buchstabe q) angefügt:  
„q) Wittenmoor 5 Mitglieder“.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

### § 8 Rechte des Ortschaftsrates

(1) Die Rechte des Ortschaftsrates bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung und der Vorschrift des § 21 der Hauptsatzung der Stadt Stendal.

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Stendal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

- a. Die Verteilung von Zuschüssen für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaft und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt.
- b. Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimat-pflegerischen Veranstaltungen.
- c. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.

(3) Der Ortschaftsrat wird in folgenden Angelegenheiten angehört:  
Die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie

- a) öffentliche Sportanlagen,
- b) Straßen, Park- und Grünanlagen,
- c) Kinderspielplätze,
- d) sonstige Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege.

(5) Das derzeit vom Gemeinderat Wittenmoor genutzte Gebäude und Inventar bleibt dem Ortschaftsrat vorrangig zur künftigen Nutzung erhalten.

(6) Die Regelungen der § 7 und § 8 Abs. 2 bis 3 werden, sofern für Ortschaften nicht schon erfolgt, in der Hauptsatzung der Stadt Stendal aufgenommen.

### § 9 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

### § 10 Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Stadt Stendal verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt

wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

## § 11

### Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und für den übergeleiteten Bürgermeister sind in die Entschädigungssatzung der Stadt Stendal aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass sie bis zum 31.12.2012 gelten.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Übergangszeit neu festzulegen.

## § 12

### Haushaltsführung, Investitionen

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Wittenmoor bleibt bis zum 31. Dezember 2009 wirksam.

(2) Die einzugemeindenden Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

(3) Die Stadt Stendal führt im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten die Vereinsförderung der Gemeinde Wittenmoor für fünf Jahre in der bisherigen Höhe fort. In dieser Zeit soll eine Nachfolgeregelung vereinbart werden, die mit den Vereinen abgestimmt wird.

(4) Für den Fall, dass auf der Gemarkung der Gemeinde Wittenmoor Windenergieerzeugungsanlagen gebaut werden, sollen der Ortschaft die Einnahmen aus einer Windenergieerzeugungsanlage zustehen. Die Stadt Stendal wird in diesem Fall und im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten in ihren künftigen Haushalten für die Dauer von fünf Jahren eine Rücklage für die Ortschaft Wittenmoor in Höhe der jährlichen Einnahmen ausweisen. Die Rücklage wird jeweils in Höhe des nicht verbrauchten Betrages in den jeweiligen Haushalt des Folgejahres dem Ortschaftsrat zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt.

(5) Alle von der Gemeinde bis zur Eingemeindung begonnenen Baumaßnahmen werden abgeschlossen, soweit sie sich in einer ordnungsgemäßen Investitions- und Entwicklungsplanung sowohl für die eingemeindete Gemeinde als auch für den Bereich der eingemeindenden Stadt vereinbaren lassen und sie im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die aufnehmende Stadt Stendal darf bei zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt oder die Haushaltssituation der Stadt eine andere Verwendung erfordert. Insbesondere wird die Dorferneuerung/ Leader Maßnahmen bzw. nachfolgende Förderprogramme in Wittenmoor nach den dafür geltenden Regelungen fortgeführt, soweit es die Haushaltssituation der Stadt zulässt. Die im laufenden Haushaltsjahr 2009 begonnenen Investitionen, die in Anlage 4 aufgeführt sind, werden zu Ende geführt.

(6) Die eingemeindete Gemeinde wird von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an nur noch Investitionen beginnen, die im Haushaltsplan ausgewiesen sind und deren Finanzierung hinsichtlich der Bau- und Folgekosten gesichert ist.

(7) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandenen Rücklagen sollen für die Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten eingesetzt werden.

## § 13

### Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Stendal obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Stendal fort. Der derzeitige Gemeindeführer wird bis zum Ende seiner Amtszeit Ortswehrleiter. Die Funktion des Gemeindeführers entfällt.

(3) Das Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W, Baujahr 2001), das am Standort Wittenmoor vorhanden ist, verbleibt soweit als möglich an seinem Standort. Ein dauerhafter Verbleib an anderer Stelle ist nur im Bedarfsfall und nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

## § 14

### Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Ortschaftsrat der Gemeinde Wittenmoor bekommt per Hauptsatzung die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zur Erledigung übertragen.

(2) Ab dem Schuljahr 2010/2011 soll die Einschulung der Kinder der Ortschaft Wittenmoor auch weiterhin in der Stadt Stendal am Standort Börgitz erfolgen.

(3) Die Gemeinde Wittenmoor unterhält eine Gästewohnung. Die Schließung der Gästewohnung kann nur nach Anhörung des Ortschaftsrates erfolgen.

## § 15

### Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein

oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## § 16

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## § 17

### Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stendal, den 24.06.2009

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Wittenmoor, den 24.06.2009

  
Kati Sprenger  
Bürgermeisterin



### Anlage 1: Auflistung der Mitgliedschaften der Gemeinde Wittenmoor

1. Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
2. Wasserverband Stendal-Osterburg
3. Unterhaltungsverband Uchte Stendal
4. Unterhaltungsverband Tanger
5. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
6. Kreisfeuerwehrverband Stendal
7. Tourismus- und Kulturverein Uchtetal e.V.

### Anlage 2 zu § 10 Abs. 2 - Investitionen

- Reparatur der Trauerhalle
- Erneuerung der Fassade des Wohnblocks

### Anlage 3 zu § 10 Abs. 2 - Prioritäten

- Reparatur der Trauerhalle
- Erneuerung der Fassade des Wohnblocks

### Anlage 4 zu § 12 Abs. 3 - Investitionen des Jahres 2009

- Sanierung des Sanitärtraktes des Sportlerheimes
- Herstellung des Löschwasserbrunnens in Vollenschier
- Ausbau des Waldweges
- Bau des Knüppeldammes im Rahmen des Leader Plus Programms

Stendal, den 14.09.2009



Jörg Hellmuth



### Landkreis Stendal

## Verordnung des Landkreises Stendal über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des „Havelberger Weinbergs“ als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)

Auf der Grundlage der §§ 41 und 35 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA, S. 454), zuletzt geändert durch § 3 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl LSA, S. 801) und gemäß § 9 Satz 2 der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des „Havelberger Weinbergs“ als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) vom 01.10.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, Jahrgang 16, Nr. 20, vom 04.10.2006 wird verordnet:

### § 1 - Schutzgegenstand

(1) Das in § 2 festgelegte Gebiet der Stadt Havelberg, welches erstmalig mit der oben genannten Verordnung des Landkreises Stendal vom 01.10.2006 gemäß § 41 NatSchG LSA für einen Zeitraum von drei Jahren zum

### Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Havelberger Weinberg“

erklärt wurde, wird nach dem Auslaufen der Frist auch weiterhin, für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren, als GLB einstweilig sicher gestellt.

(2) Für das Gebiet wurde das Verordnungsverfahren zur dauerhaften Unterschutzstellung als Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 35 NatSchG LSA eingeleitet.

## § 2 - Schutzgebiet

(1) Der sich an der östlichen Ortsgrenze Havelbergs in Richtung Wöplitz erstreckende Havelhang mit seinen bewaldeten Abhängen gibt dem Landschaftsbild von Havelberg ein besonderes Gepräge.

Der Havelhang trägt die Bezeichnung „Havelberger Weinberg“.

Der Hangwald besitzt eine herausragende Schutzfunktion für die nicht konsolidierten und daher sehr sensiblen Steilhänge in Südexposition. Er bildet zugleich eine krasse Großlandschaftsgrenze der Südprignitzer Hochfläche des Jungpleistozän zu den Urstromtalniederungen.

Struktureichtum und ein mannigfaltiges Gehölz- und Pflanzenspektrum bedingen eine hohe biologische Vielfalt, die vor ungünstigen Beeinflussungen zu schützen ist.

Teile des Gebietes, welches als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden soll, werden derzeit bereits in unterschiedlicher Art und Weise durch den Menschen genutzt. Vorhandene rechtmäßige Nutzungen sind in ihrem Bestand geschützt und werden durch eine zukünftig zu erlassende Verordnung gemäß § 35 NatSchG LSA nicht unterbunden. Die einstweilige Sicherstellung ist erforderlich, damit Nutzungen, die dem Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung widersprechen würden, nicht aufgenommen werden können.

(2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Havelberger Weinberg“ hat eine Größe von ca. 9 ha und umfasst nachstehend aufgeführte Flurstücke:

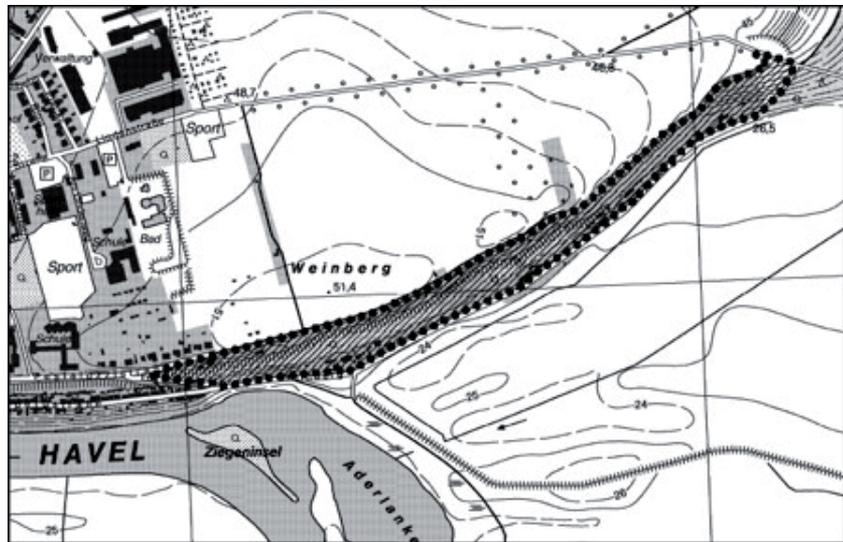
Gemarkung Havelberg,  
Flur: 7,  
Flurstücke: 841/217; 842/217; 843/217; 506/216; 503/216; 216/3; 217/2; 217/3; 217/7; 217/9; 217/11; 217/12; 609; 610; 340/220; 341/220; 222/1; 222/2; 277; 278; 279; 280 und

Gemarkung Havelberg,  
Flur: 16,  
Flurstück: 1/2

(3) Der GLB beginnt am sogenannten „Lug ins Land“ und erstreckt sich zwischen Pestalozzistraße und Weinbergstraße bis zum sogenannten Eierberg.

Die Weinbergstraße und die Pestalozzistraße sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

Der GLB ist in der nachstehenden Kartendarstellung durch Schraffur und Punktlinie kenntlich gemacht.



Die Darstellung erfolgte auf der Grundlage der Topographischen Karte DTK 10 (3138 SO Stand 2004) im Maßstab 1 : 10.000.

(Die Vervielfältigungserlaubnis wurde dem Landkreis Stendal durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der Erlaubnis - Nr.: LVermGeo/A9-195-2006-14 erteilt.)

Der genaue Grenzverlauf ist in einer nicht mitveröffentlichten Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 3.500 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Bei Unstimmigkeiten gilt die Flurstücksauflistung.

Die Liegenschaftskarte wird beim Landkreis Stendal in der unteren Naturschutzbehörde sowie bei der Stadt Havelberg aufbewahrt und kann dort von jeder Person kostenlos während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## § 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist es :

1. einen Teil der naturnahen Kulturlandschaft um Havelberg zu erhalten,
2. die Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsteiles mit seinen bewaldeten Abhängen, der Hochfläche und den aufgelassenen Bereichen zu erhalten,
3. den Hang in seinem Bestand und seiner Ausprägung zu sichern,
4. das Gebiet von weiterer Bebauung und Inanspruchnahme freizuhalten,
5. die Sichtbeziehungen zu erhalten,
6. den Strukturreichtums des Gebietes und die hohe Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren zu erhalten und sie vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren,
7. die Schutzfunktion des Waldes zu sichern,
8. die Streuobstwiesenbereiche als prägende Landschaftselemente und als Lebensstätte bzw. Nahrungshabitats für zahlreiche Vogelarten, Insekten, Moose und Flechten zu erhalten,
9. die Wiesen- und Trockenrasenbereiche sowie die vorhandenen Saumfluren zu sichern.

(2) Die Bedeutung des Gebietes steht in engem Zusammenhang zu weiteren Schutzgebietskategorien:

1. Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Untere Havel", dessen wesentliches Ziel die Erhaltung des landschaftlichen Charakters und die Freihaltung des Gebietes von Bebauung ist sowie auch die Sicherung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen bzw. naturnahen Pflanzen-, insbesondere naturraumtypischen Waldgesellschaften und die Förderung der faunistischen Artenvielfalt ist.

re Havel", dessen wesentliches Ziel die Erhaltung des landschaftlichen Charakters und die Freihaltung des Gebietes von Bebauung ist sowie auch die Sicherung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen bzw. naturnahen Pflanzen-, insbesondere naturraumtypischen Waldgesellschaften und die Förderung der faunistischen Artenvielfalt ist.

2. Die Fläche liegt darüber hinaus im Biosphärenreservat "Mittelelbe". Zu den Zweckbestimmungen des Biosphärenreservates gehört u.a. die Pflege und Entwicklung der geprägten und historisch gewachsenen Landschaften.

## § 4 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder zu einer unmittelbar nachteiligen Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Insbesondere sind dies folgende Handlungen:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
2. Bäume und Sträucher außerhalb der Haus- oder Kleingärten ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, ihren Aufbau wesentlich zu verändern oder sie auf andere Art und Weise zu beeinträchtigen,
3. die Obstbäume auf den Streuobstwiesen zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
4. die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen,
5. Wege, Plätze und Steige im Hangbereich neu anzulegen,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, soweit dies nicht dem Ersatz und der Unterhaltung vorhandener Leitungen dient,
7. die Lebensräume (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachhaltig zu verändern,
8. Gräben und Dränagen anzulegen,
9. Komposthaufen und Grünschnitt unmittelbar im Hangbereich abzulagern,
10. Wiesen- oder Magerrasenbereiche sowie vorhandene Saumfluren umzubrecchen oder zu zerstören,
11. nicht standortheimische Hecken- und Feldgehölze außerhalb der Haus- und Kleingärten anzupflanzen oder Koniferenhecken anzulegen.

(2) Weitergehende Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 5 Freistellungen

Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. die Fortführung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung jeweiligen rechtmäßigen Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und Weise, insbesondere der vorhandenen Wohngrundstücke und Hausgärten im Rahmen der bestehenden bestimmungsgemäßen Nutzung, einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen,
2. die ordnungsgemäße Nutzung der bestehenden Kleingartenparzellen gemäß des Bundeskleingartengesetzes,
3. die extensive und naturverträgliche Bewirtschaftung der Streuobstwiesenbereiche als gesetzlich geschützte Biotop im Sinne von § 37 NatSchG LSA,
4. Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02.,
5. notwendige hoheitliche Arbeiten im Rahmen der Landesvermessung,
6. notwendige Arbeiten zur Kontrolle, Wartung bzw. Erneuerung vorhandenen Versorgungsleitungen,
7. Maßnahmen, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
8. Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen, konkreten Gefahr,
9. die Beschilderung des geschützten Landschaftsbestandteils.

## § 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des § 57 Abs. 1 NatSchG LSA und dieser Verordnung zu dulden.

(2) Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzmaßnahmen, insbesondere zu Ersatzpflanzungen, im Sinne von § 35 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA festgelegt werden.

## § 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 58 NatSchG LSA gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall  
a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder  
b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder  
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt keine nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen oder andere begünstigende Verwaltungsakte.

## § 8 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA, wer:

1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
  2. einer nach § 6 dieser Verordnung bestehenden Duldungspflicht oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9 Dauer der Sicherstellung

Das Gebiet wurde mit Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des „Havelberger Weinbergs“ als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) vom 01.10.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, Jahrgang 16, Nr. 20, vom 04.10.2006 zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren sicher gestellt.

Die Dauer der Sicherstellung wird nun bis zur formellen Unterschutzstellung verlängert, sie erfolgt jedoch längstens für zwei weitere Jahre.

## § 10 – In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Stendal, den 14.09.2009

  
Jörg Hellmuth  
Landrat



Landkreis Stendal

### Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Kamern

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Kamern mit den Ortsteilen Neukamern und Rehberg wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Kamern, Neukamern und Rehberg geteilt.

#### Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs.1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopffzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Kamern fasste auf der Versammlung am 12.09.2009 mehrheitlich nach der Kopffzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kamern in die selbständige gemeinschaftliche Jagdbezirke Kamern (Flur 1 und 2 Plattenweg östlich, Flur 3 bis 11), Neukamern (Flur 1 und 2 Plattenweg westlich, Flur 11 bis Straße, Flur 12 bis 17) und Rehberg.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kamern handelt es sich um die Abtrennung der Flächen der Ortsteile Neukamern und Rehberg. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 14. September 2009

Der Landrat  
  
Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

### BEKANNTMACHUNG des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen Trinkwasserleitung TW-Netz Flessau

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für

die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

#### Trinkwasserleitung TW-Netz Flessau

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke.

#### Gemeinde Flessau, Gemarkung Flessau

Flur: 1  
Flurstücke: 161/1, 144/2, 143/2, 144/5, 238/105, 129/1, 258/163

Flur: 2  
Flurstücke: 49, 43, 33/1, 33/3, 32, 33/5, 39, 40, 41, 62, 63, 64

Flur: 3  
Flurstücke: 666/141, 445/143, 507/143, 327, 637/160, 166/2, 169/1, 190/3, 196/1, 196/2, 221, 205/2, 690/220, 220/2, 60/4, 57/3, 56, 57/2, 57/4, 49/1, 52, 53, 54/1, 36, 37/1, 15, 17/1, 13/1, 11/2, 11/1, 410/10, 5/2, 483/1, 141/2, 234/1, 555/247, 1/1, 484/3, 39/1, 114, 100

Flur: 4  
Flurstücke: 98, 78/1, 135/80, 90/1, 133/91, 136/92

Flur: 5  
Flurstücke: 155/43, 158/43, 44/2, 42/1, 39/2

#### Gemeinde Flessau, Gemarkung Natterheide

Flur: 1  
Flurstücke: 17, 19/1, 148/15, 11/1, 127/23, 32, 176/27, 175/27

Flur: 2  
Flurstücke: 375/161, 115/1

#### Gemeinde Flessau, Gemarkung Rönnebeck

Flur: 1  
Flurstücke: 157/53, 145/12, 13/4

Flur: 2  
Flurstücke: 240, 239, 238/2, 238/1, 237, 63/1, 18, 20

#### Gemeinde Flessau, Gemarkung Storbeck

Flur: 1  
Flurstücke: 405/1, 37/1, 399/38, 389/40, 112/8, 268, 273, 450/115, 452/117, 427/121, 423/121, 439/121, 35, 466/68, 71/5

#### Gemeinde Flessau, Gemarkung Wollenrade

Flur: 1  
Flurstücke: 340/7, 17/1, 341/19, 17/2, 312/11, 311/11, 337/81, 323/79, 345/80, 79/1, 113/1, 133/6

#### Gemeinde Ballerstedt, Gemarkung Ballerstedt

Flur: 2  
Flurstücke: 29, 39, 37, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 169, 168, 167, 166, 159, 157, 255, 254, 58, 61/3

Flur: 5  
Flurstücke: 38/5, 38/3, 50/7, 34/3, 50/6, 33/3, 31/3, 30/2, 29/13, 29/14, 29/6, 27/2, 53, 185/54, 57, 62, 73/1, 181/61

#### Gemeinde Gladigau, Gemarkung Schmersau

Flur: 3  
Flurstücke: 68, 74/3, 255/74, 256/74, 162, 271/74, 55/1, 69, 229/67, 237/64, 240/60, 60/2, 57/1, 197/57, 196/57, 195/57, 37/1, 35

Flur: 4  
Flurstücke: 151/55, 54, 68/2, 170/1, 175, 97

Flur: 5  
Flurstücke: 50, 49, 48, 47, 46, 45, 44/2, 44/1, 43, 42, 41

#### Gemeinde Rossau, Gemarkung Rossau

Flur: 1  
Flurstücke: 363/105, 365/122, 367/98, 445/89, 341/84, 473/146, 475/149, 477/151, 378/163, 480/157, 158/4, 175/1, 175/2, 175/3, 495/185, 492/193

Flur: 2  
Flurstücke: 260, 270, 259, 246, 232/2

Flur: 6  
Flurstücke: 162, 408/159, 409/161, 397/53, 446/53, 15

Flur: 7  
Flurstücke: 195/177, 429/178, 133, 132, 220/131, 478/131, 128, 127, 126, 125, 124, 123, 122, 121, 120

**Flur:** 9  
**Flurstück:** 159/30

**Flur:** 10  
**Flurstücke:** 233/2, 175/10

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an, beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607229), während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.  
Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 14.09.2009

  
Hellmuth  
Landrat



**Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde  
SG Bauverwaltung**

## 2. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für  
straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Uenglingen  
(Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 24.06.2003**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40, 46), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in seiner Sitzung am 31.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Uenglingen vom 24.06.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 20 vom 17.09.2003, zuletzt geändert durch die Satzung vom 08.06.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 13 vom 22.06.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenaullast der Gemeinde stehen.....40 v.H.

2. § 6 Abs. 3 Nr. 4 lit. b) erhält folgende Fassung:

„wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m dazu verläuft; auch bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft.“

3. § 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.“

4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 09.02.2001 Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.“

5. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist, die Verkehrsanlage dem öffentlichen Verkehr entsprechend § 2 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt gewidmet ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.“

6. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

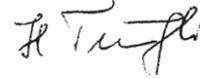
„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Uenglingen, den 31.08.2009



Harriet Tüngler  
Bürgermeisterin



**Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde  
SG Bauverwaltung**

## 3. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für  
straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wittenmoor  
(Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 11.02.2002**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40, 46), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in seiner Sitzung am 31.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wittenmoor vom 11.02.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 4 vom 06.03.2002, zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 1 vom 11.01.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Nr. 4 lit. b) erhält folgende Fassung:

„wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; auch bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.“

2. § 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 09.02.2001 Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.“

4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist, die Verkehrsanlage dem öffentlichen Verkehr entsprechend § 2 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt gewidmet ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.“

5. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche übersteigende Fläche zu 40 v.H. herangezogen.“

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Wittenmoor, den 31.08.2009



Kati Sprenger  
Bürgermeisterin



Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde  
SG Gemeindeangelegenheiten

## 2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Uenglingen über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 18.01.2000

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in seiner Sitzung am 31.08.2009 die folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Uenglingen über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 18.01.2000 beschlossen:

### § 1 Änderungen

1. Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde beträgt 665,00 Euro/Monat. Ein Sitzungsgeld für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird nicht gezahlt.

2. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 21,00 Euro und ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro. Anspruch auf Sitzungsgeld hat derjenige, der an den Sitzungen des Gemeinderates teilnimmt.

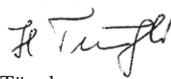
### § 2 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 31.12.2009 in Kraft.

Uenglingen, den 31.08.2009

  
Tüngler  
Bürgermeisterin



Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde  
SG Gemeindeangelegenheiten

## 2. Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Uchtspringe vom 15.09.1999

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 14.09.2009 die folgende 2. Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Uchtspringe vom 15.09.1999 beschlossen:

### § 1 Änderungen

Der § 3 erhält folgende Fassung:  
Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 31,00 Euro und ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro. Anspruch auf Sitzungsgeld hat derjenige, der an den Sitzungen des Gemeinderates teilnimmt.

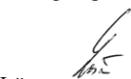
### § 2 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2009 in Kraft.

Uchtspringe, den 14.09.2009

  
Löser  
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

## Bekanntmachung des Landesbetrieb Bau Hauptniederlassung Hasselbachstr. 6, 39104 Magdeburg

An alle Grundeigentümer und Pächter in der Gemarkungen Havelberg, Nitzow und Toppel.

### Planungen für die Bundesstraße B190n

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Grundstücken:

**Gemarkung:** Havelberg (0261)

**Flur:** 6  
Flurstück: 18; 21; 22; 233; 234; 236; 24; 25; 26; 28; 33; 34; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 19/1; 23/1; 27/1; 19/2; 23/2; 27/2; 271/20; 272/20; 273/20; 276/20

**Flur:** 8  
Flurstück: 1; 81

**Gemarkung:** Toppel (0262)

**Flur:** 1  
Flurstück: 101; 102; 103; 12; 122; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 129; 13; 130; 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 14; 140; 141; 142; 144; 147; 148; 149; 15; 150; 151; 152; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 16; 160; 161; 164; 165; 166; 167; 168; 169; 17; 170; 171; 172; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 179; 18; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 188; 189; 19; 190; 20; 21; 219; 22; 25; 258; 259; 26; 260; 267; 268; 27; 28; 29; 295; 30; 303; 304; 305; 306; 307; 308; 309; 31; 310; 311; 312; 313; 314; 315; 316; 317; 318; 319; 32; 320; 321; 322; 323; 324; 325; 326; 327; 328; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 48; 49; 50; 54; 55; 56; 57; 58; 60; 61; 62; 63; 64; 83; 84; 87; 91; 92; 94; 95; 96; 97; 98; 11/1; 37/1; 52/1; 51/10; 275/100; 276/100; 51/11; 51/12; 51/13; 51/14; 247/143; 248/143; 249/145; 250/145; 251/146; 252/146; 51/15; 51/16; 253/162; 254/162; 255/163; 256/163; 51/17; 51/18; 51/19; 37/2; 51/2; 52/2; 51/20; 51/21; 51/22; 51/23; 315/232; 187/3; 51/4; 51/5; 281/51; 259/53; 260/53; 261/53; 262/53; 265/59; 297/59; 298/59; 299/59; 300/59; 301/59; 302/59; 303/59; 304/59; 51/6; 239/65; 290/65; 291/65; 51/7; 51/8; 286/88; 51/9; 277/99

**Flur:** 2  
Flurstück: 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 181; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 6; 7; 8; 9; 33/1; 33/2; 386/33; 387/33

**Flur:** 3  
Flurstück: 18; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189; 190; 191; 192; 193; 25; 26; 28; 29; 30; 31

**Gemarkung:** Nitzow (0272)

**Flur:** 1  
Flurstück: 2; 3; 4; 5; 6; 7  
**Flur:** 2  
Flurstück: 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 3; 4; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 5; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 6; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 7; 70; 71; 72; 73; 75; 76; 8; 9; 74/1; 74/2

**Flur:** 3  
Flurstück: 102; 103; 104; 105; 106; 107; 153; 154; 155; 71; 78

in der Zeit vom 01.11.2009 bis zum 30.04.2010 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

In der Vorbereitung sind zunächst örtliche Vermessungsarbeiten zur topographischen Aufnahme des Geländes notwendig. An den Gebäuden, Straßen, Wegen, Gräben usw. erfolgt eine terrestrische Vermessung. Hierfür ist es notwendig, dass die o. g. Flurstücke betreten und teilweise befahren werden. Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarktet.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach § 16a FStrG zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese angekündigten Vorarbeiten kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstr. 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Im Auftrag

gez. Stöber

Vgem Elbe-Havel-Land  
DER WAHLEITER/DIE WAHLEITERIN

## Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land am 29. November 2009 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters mache ich folgendes bekannt:  
In der zu bildenden Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Landkreis Stendal,  
entsteht zum 01.01.2010

die Stelle des/der hauptamtlichen  
Verbandsgemeindebürgermeisters/Verbandsgemeindebürgermeisterin.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land umfasst das Gebiet der neu zu bildenden Gemeinde Wust-Fischbeck und der Gemeinden Kamern, Klitz, Sandau (Elbe), Schönhausen (Elbe) und Schollene.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land hat eine Größe 36.039 Hektar und zur Zeit 9.288 Einwohner

Die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters/der Verbandsgemeindebürgermeisterin findet,

**am Sonntag, dem 29. November 2009,**

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 13. Dezember 2009, statt.

Die Amtszeit des Verbandsgemeindebürgermeisters/der Verbandsgemeindebürgermeisterin beträgt gemäß § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) sieben Jahre.

Die Besoldung des/der hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters/Verbandsgemeindebürgermeisterin richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Mit der Wahl wird die Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat begründet.

Die Ernennung des Verbandsgemeindebürgermeisters/in soll im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates, spätestens einen Monat nach wirksamer Bildung der Verbandsgemeinde, erfolgen.

### Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 03.11. 2009 um 18.00 Uhr.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

### Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, 80 Unterstützungsunterschriften (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

**Wählbar** zum/zur Verbandsgemeindebürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber(in) um das Amt des/der hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters/Verbandsgemeindebürgermeisterin muss am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land  
Ordnungsamt - Wahlbüro  
Nebenstelle Sandau (Elbe)  
Marktstr. 2  
39524 Sandau (Elbe) zu erhalten.

**Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:**

**Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land  
Wahl des/der Verbandsgemeindebürgermeister/in  
Fontanestr. 6  
39524 Schönhausen (Elbe)**

Schönhausen (Elbe), den 26.09.2009

  
Kathrin Kleinod  
Wahlleiterin



Vgem Elbe-Havel-Land

## Wasserwehrsatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Elbe- Havel-Land

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA Nr.15/2006) und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes nach Beratung im Gemeinschaftsausschuss am 06.06.2007 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

1. Die VGem. Elbe- Havel- Land richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.

2. Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die VGem. Elbe-Havel-Land nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.

3. Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

### § 2

#### Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

1. Die VGem. Elbe- Havel- Land trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs.3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Die Ausbildung von fachlich geschulten Kräften wird von der VGem. Elbe-Havel-Land organisiert. Darüber hinaus organisiert die VGem. Elbe-Havel-Land die erforderlichen Hilfsmittel.

2. Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBL LSA 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

#### 2.1. Wachdienst

a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Einführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;  
b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/ Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);  
c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.).

#### 2.2. Hilfsdienst

a) Bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;  
b) Bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkantung und Verstärkung;  
c) Bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpten u. dgl.);  
d) Bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;  
e) Bei der Sicherung von Brücken;  
f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Verwaltungsgemeinschaft

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der VGem. Elbe-Havel-Land entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

3. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarmplan- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

4. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf. Grundlage dafür sind die Hochwasserschutzdokumente des Verwaltungsamtes. Der Organisationsplan ist identisch mit den Hochwasserdokumenten und sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
- den Versammlungsort,
- die Art der Alarmierung,
- die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen
- das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- die Ablösung und Versorgung,
- die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

5. Der VGem. Elbe- Havel Land obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

## § 3

### Zuständigkeit

1. Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.

2. Er ist Leiter der Wasserwehr und organisiert in Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern den Einsatz der Wasserwehr vor Ort.

## § 4

### Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

1. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Bürgermeister zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:

- 1.1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
- 1.2. Mitarbeiter der Gemeinde und des Verwaltungsamtes.

2. Die nach Absatz 1 Nr.1 ausgewählten Personen werden vom Leiter des Verwaltungsamtes zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:

- 2.1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
- 2.2. den Beginn und sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
- 2.3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- 2.4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

3. Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

## § 5

### Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

1. Die nach § 4 Abs.2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der zuständigen Gemeinde oder dem Verwaltungsamt zu stellen.

2. Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.

3. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Gemeinde zurückerstattet. Selbständigen, Hausfrauen etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundenatzes in Höhe von 12,50 EUR ersetzt.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

4. Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigkeiten gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund

- 1.1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
- 1.2. Trotz der Bestellung nach § 4 Abs.2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

2. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

## § 7

### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 06.06.2007



Wulfänger  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes



### Vgem "Tangerhütte-Land"

## Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Gemeinden der VGem "Tangerhütte-Land" zur Bürgeranhörung am 11.10.2009

1. Die Bürgeranhörung am 11.10.2009 erfolgt in der Zeit von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr.  
2. Jede Gemeinde der VGem "Tangerhütte-Land", außer der Stadt Tangerhütte, bildet einen Abstimmungsbezirk. Die Abstimmungslokale werden wie folgt eingerichtet:

39579 Bellingen	Kirchengasse 2	Kindertagesstätte
39517 Birkholz	Schulstr. 1	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Bittkau	E.-Thälmann-Str. 53	Gemeindebüro
39517 Cobbel	Lindenstr. 15	Dorfgemeinschaftshaus
39579 Demker	Dorfstr. 43	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Grieben	Breite Str. 34	Versammlungsraum
39579 Hüselitz	Dorfstr. 10	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Jerchel	Horststr. 11	Gemeindehaus

39517 Kehnert	August- Bebel- Str. 43	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Lüderitz	Tangermünder Str. 43	Mehrzweckraum der Turnhalle
39517 Ringfurth	Bittkauer Weg 18	Gaststätte "Zur Tenne"
39517 Schelldorf	Dorfstr. 6 a	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Schernebeck	Budenstr. 10	Gemeindehaus
39517 Schönwalde	Dorfstr. 11	Feuerwehrgerätehaus
39517 Uchtdorf	Schulstr. 10 a	Gemeindebüro
39517 Uetz	Sonnemannstr. 42 a	Versammlungsraum
39517 Weißewarte	Dorfstr. 22	Dorfgemeinschaftshaus
39579 Windberge	Friedhofsweg 3	Bürgerhaus

Die Stadt Tangerhütte ist in 4 Abstimmungsbezirke eingeteilt. Die Abstimmungslokale befinden sich an folgenden Standorten:

Wahlbezirk I:	Grundschule „ Heinrich- Rieke- Schule, Bismarckstr. 71
Wahlbezirk II:	Verwaltungssitz der VGem "Tangerhütte-Land", Bismarckstr. 5
Wahlbezirk III:	Klub der Volkssolidarität, Rosa- Luxemburg- Str. 9
Wahlbezirk IV:	Kulturhaus, Str. der Jugend 41

3. Jeder Anhörungsberechtigte hat eine Stimme. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und werden im Anhörungslokal bereitgehalten. Der Stimmzettel enthält die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung. Die Beantwortung der Frage muss durch Ankreuzen oder in anderer Weise zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.

Die Wähler haben die Benachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Die Benachrichtigungskarte soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Anhörungsberechtigte mit Anhörungsschein können durch Briefanhörung an der Abstimmung teilnehmen. Die Briefanhörung erfolgt entsprechend der auf den Benachrichtigungen angegebenen Weise.

5. Die Bürgeranhörung ist öffentlich. Zum Abstimmungslokal hat jedermann Zutritt, soweit es ohne Störung des Abstimmungsgeschehens möglich ist.

6. Wer unbefugt abstimmt, ein unrichtiges Abstimmungsergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Tangerhütte, den 03.09.2009

Im Auftrag



B. Schäfer  
Leiterin des gem. Verwaltungsamtes



### Vgem Seehausen (Altmark)

## Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Wahl des/der Verbandsgemeindebürgermeisters/in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am 29. November 2009 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Wahl des/der Verbandsgemeindebürgermeisters/in mache ich folgendes bekannt:

Bei der zu bildenden Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

**entsteht zum 01.01.2010 die Stelle des/der hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters/Verbandsgemeindebürgermeisterin.**

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) umfasst das Gebiet der neu zu bildenden Gemeinden Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark) und Zehrental.

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat eine Größe von 39.791 Hektar und 10.797 Einwohner (Stand 31.12.2007).

Die Wahl des/der Verbandsgemeindebürgermeisters/in findet, **am Sonntag, dem 29. November 2009**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 13. Dezember 2009, statt.

Die Amtszeit des/der Verbandsgemeindebürgermeisters/in beträgt gemäß § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) sieben Jahre.

Die Besoldung des/der hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters/in richtet sich nach § 1 Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomBesVO LSA) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 Verbandsgemeindegesezt des Landes Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA). Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Die Ernennung des/der Verbandsgemeindebürgermeisters/in soll im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates, spätestens einen Monat nach wirksamer Bildung der Verbandsgemeinde, erfolgen.

Mit der Wahl wird die Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat begründet.

### Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 02.11. 2009, um 18.00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

### Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), **91 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und

persönlich) von Wahlberechtigten der zukünftigen Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA (KWG LSA) entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

**Wählbar** zum/zur Bürgermeister/in sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber/in um das Amt des/der hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters/in muss am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.V.m. § 40 Abs. 1 GO LSA können die in § 40 GO LSA Genannten nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Der/die Verbandsgemeindebürgermeister/in kann gemäß § 8 Verbandsgemeindegesezt des Landes Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) nicht gleichzeitig Bürgermeister/in oder Gemeinderat/Gemeinderätin einer Mitgliedsgemeinde seiner/ihrer Verbandsgemeinde sein.

## Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Einwohnermeldeamt - Wahlbüro  
Schwibbogen 1 a,  
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

**Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:**

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Wahl des/der Verbandsgemeindebürgermeister/in  
Große Brüderstraße 1  
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 09.09.2009



Vgem Seehausen (Altmark)

## Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der neu zu bildenden Hansestadt Seehausen (Altmark) am 29. November 2009 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der neuen Hansestadt Seehausen (Altmark), Mitgliedsgemeinde der zukünftigen Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

**entsteht zum 01.01.2010**

**die Stelle des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin.**

Die neue Hansestadt Seehausen (Altmark) umfasst das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Beuster, Geestgottberg, Losenrade und der bisherigen Hansestadt Seehausen (Altmark).

Die neue Hansestadt Seehausen (Altmark) hat eine Größe von 8.552 Hektar und 5.126 Einwohner (Stand 31.12.2007).

Die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin findet, **am Sonntag, dem 29. November 2009**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 13. Dezember 2009, statt.

Die Amtszeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin beträgt gemäß § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) sieben Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der neuen Hansestadt Seehausen (Altmark) gezahlt.

Die Ernennung des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin soll im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, spätestens einen Monat nach wirksamer Bildung der Gemeinde, erfolgen.

### Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 02.11. 2009, um 18.00 Uhr.**

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur

innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

### Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der/die Bewerber/Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) **44 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der neuen Hansestadt Seehausen (Altmark) enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

**Wählbar** zum/zur Bürgermeister/Bürgermeisterin sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber(in) um das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.V.m. § 40 Abs. 1 GO LSA können die in § 40 GO LSA Genannten nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

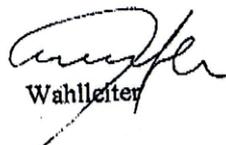
## Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Einwohnermeldeamt - Wahlbüro  
Schwibbogen 1a,  
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

**Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:**

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Bürgermeisterwahl Hansestadt Seehausen (Altmark)  
Große Brüderstraße 1  
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 09.09.2009



Vgem Seehausen (Altmark)

## Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der neu zu bildenden Gemeinde Zehrental am 29. November 2009 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Zehrental, Mitgliedsgemeinde der zukünftigen Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

**entsteht zum 01.01.2010**

**die Stelle des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin.**

Die Gemeinde Zehrental umfasst das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Gollensdorf und Groß Garz.

Die Gemeinde Zehrental hat eine Größe von 7.230 Hektar und 1.054 Einwohner (Stand 31.12.2007).

Die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin findet, **am Sonntag, dem 29. November 2009**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 13. Dezember 2009, statt.

Die Amtszeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin beträgt gemäß § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) sieben Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Zehrental gezahlt.

Die Ernennung des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin soll im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, spätestens einen Monat nach wirksamer Bildung der Gemeinde, erfolgen.

### Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekannt-

machung und endet **am 02.11. 2009, um 18.00 Uhr.**

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

#### Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der/die Bewerber/Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) **8 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der zukünftigen Gemeinde Zehrental enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

**Wählbar** zum/zur Bürgermeister/Bürgermeisterin sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber(in) um das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.V.m. § 40 Abs. 1 GO LSA können die in § 40 GO LSA Genannten nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

#### Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Einwohnermeldeamt - Wahlbüro  
Schwibbogen 1a,  
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

**Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Bürgermeisterwahl Gemeinde Zehrental  
Große Brüderstraße 1  
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)**

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 09.09.2009

  
Wahlleiter



Vgem Seehausen (Altmark)

### Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der neu zu bildenden Gemeinde Altmärkische Wische am 29. November 2009 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Altmärkische Wische, Mitgliedsgemeinde der zukünftigen  
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

**entsteht zum 01.01.2010  
die Stelle des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin.**

Die Gemeinde Altmärkische Wische umfasst das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark.  
Die Gemeinde Altmärkische Wische hat eine Größe von 6.700 Hektar und 1.044 Einwohner (Stand 31.12.2007).

Die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin findet,  
**am Sonntag, dem 29. November 2009,**  
eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 13. Dezember 2009, statt.

Die Amtszeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin beträgt gemäß § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) sieben Jahre.  
Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Altmärkische Wische gezahlt.  
Die Ernennung des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin soll im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, spätestens einen Monat nach wirksamer Bil-

dung der Gemeinde, erfolgen.

#### Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 02.11. 2009, um 18.00 Uhr.**

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

#### Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der/die Bewerber/Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) **8 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der zukünftigen Gemeinde Altmärkische Wische enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

**Wählbar** zum/zur Bürgermeister/Bürgermeisterin sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber(in) um das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.V.m. § 40 Abs. 1 GO LSA können die in § 40 GO LSA Genannten nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

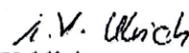
#### Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Einwohnermeldeamt - Wahlbüro  
Schwibbogen 1a,  
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

**Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Bürgermeisterwahl Gemeinde Altmärkische Wische  
Große Brüderstraße 1  
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)**

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 09.09.2009

  
Wahlleiter



Vgem Seehausen (Altmark)

### Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der neu zu bildenden Gemeinde Altmärkische Höhe am 29. November 2009 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Altmärkische Höhe, Mitgliedsgemeinde der zukünftigen  
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

**entsteht zum 01.01.2010  
die Stelle des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin.**

Die Gemeinde Altmärkische Höhe umfasst das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Boock, Bretsch, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse und Lückstedt.  
Die Gemeinde Altmärkische Höhe hat eine Größe von 9.889 Hektar und 2.225 Einwohner (Stand 31.12.2007).

Die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin findet,  
**am Sonntag, dem 29. November 2009,**  
eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 13. Dezember 2009, statt.

Die Amtszeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin beträgt gemäß § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) sieben Jahre.  
Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Altmärkische Höhe gezahlt.

Die Ernennung des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin soll im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, spätestens einen Monat nach wirksamer Bildung der Gemeinde, erfolgen.

## Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 02.11. 2009, um 18.00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

## Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der/die Bewerber/Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) **18 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der zukünftigen Gemeinde Altmärkische Höhe enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

**Wählbar** zum/zur Bürgermeister/Bürgermeisterin sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber(in) um das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.V.m. § 40 Abs. 1 GO LSA können die in § 40 GO LSA Genannten nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

## Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Einwohnermeldeamt - Wahlbüro  
Schwibbogen 1a,  
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Bürgermeisterwahl Gemeinde Altmärkische Höhe  
Große Brüderstraße 1  
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 09.09.2009

Wahlleiter



Vgem Seehausen (Altmark)

## Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der neu zu bildenden Gemeinde Aland am 29. November 2009 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Aland, Mitgliedsgemeinde der zukünftigen Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

**entsteht zum 01.01.2010**

**die Stelle des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin.**

Die Gemeinde Aland umfasst das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Aulosen, Krüden, Polnitz und Wanzer. Die Gemeinde Aland hat eine Größe von 7.420 Hektar und 1.348 Einwohner (Stand 31.12.2007).

Die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin findet, **am Sonntag, dem 29. November 2009**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 13. Dezember 2009, statt.

Die Amtszeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin beträgt gemäß § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) sieben Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Aland gezahlt.

Die Ernennung des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin soll im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, spätestens einen Monat nach wirksamer Bildung der Gemeinde, erfolgen.

## Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 02.11. 2009, um 18.00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

## Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der/die Bewerber/Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) **10 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der zukünftigen Gemeinde Aland enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

**Wählbar** zum/zur Bürgermeister/Bürgermeisterin sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber(in) um das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.V.m. § 40 Abs. 1 GO LSA können die in § 40 GO LSA Genannten nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

## Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Einwohnermeldeamt - Wahlbüro  
Schwibbogen 1a,  
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Bürgermeisterwahl Gemeinde Aland  
Große Brüderstraße 1  
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 09.09.2009

Wahlleiter



Vgem Bismark/Kläden

## Öffentliche Bekanntmachung Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 06.12.2009

Die Einheitsgemeinde - Stadt Bismark (Altmark), Landkreis Stendal, Sachsen-Anhalt schreibt die Stelle

**der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters** aus.

Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) bildet durch Neugründung zum 01.01.2010 eine Einheitsgemeinde aus 19 der 20 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden. Die Stadt Bismark (Altmark) hat damit eine Größe von 27.433 ha und ca. 8.900 Einwohner.

Die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin ist auf Grund der Neubildung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) neu zu besetzen. Die Amtszeit beginnt mit der Ernennung der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters und beträgt gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sieben Jahre. Es ist vorgesehen, die Ernennung der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Einheitsgemeinderates vorzunehmen.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet **am Sonntag, dem 06.12.2009**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 20.12.2009, statt.

Die Besoldung der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft.

Zusätzlich wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. Mit der Wahl wird die Mitgliedschaft im Einheitsgemeinderat begründet.

## Einreichung von Bewerbungen

**Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 10.11.2009, um 18.00 Uhr.**

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung um das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA **77 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich auf Formblatt - Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 KWO LSA) von Wahlberechtigten der sich zusammenschließenden Gemeinden Badin- gen, Berkau, Bismark (Altmark), Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holz- hausen, Käthen, Kläden, Könnigke, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schorstedt und Steinfeld (Altmark) enthalten.

Für Bewerber/innen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gelten die Regelungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 der Neufassung des Kommunalwahl- gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

Der/die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mit- gliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

**Wählbar** zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versi- cherung (Anlage 8a zur KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Der/die Bewerber(in) um das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin muss am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 1 GO LSA wird hingewie- sen.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden zu erhalten.

Bewerbungen richten Sie bitte formlos bis zum 10.11.2009 - 18.00 Uhr an die

**Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden**  
Kennwort: "Bürgermeisterwahl 2009"  
**Breite Straße 11**  
**39629 Bismark.**

Bismark, 23. September 2009

*Budach*

(Budach)  
Wahlleiterin



## Vgem Bismark/Kläden

### 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bismark (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 6,7, und 44 Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fas- sung, hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 13.08.2009 folgende **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 01.02.2007** beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung

##### § 5 – Ausschüsse des Stadtrates

Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA:

- den Sozialausschuss mit 5 Ratsmitgliedern und 3 berufenen Bürgern
- den Bauausschuss mit 4 Ratsmitgliedern und 2 berufenen Bürgern

## § 7 – Beratende Ausschüsse

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen - Sozialausschuss und Bauausschuss - hat jeweils ein Stadtrat inne.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bismark (Altmark) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 13.08.2009

*Wolter*  
Bürgermeisterin



## Genehmigung

### der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bismark (Altmark)

Mit dem Schreiben vom 25.08.2009 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 58) - zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunallverfassungs- rechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238),

die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bismark (Altmark) vorgelegt.

Die durch den Stadtrat am 13.08.2009 beschlossene 1. Änderungssatzung, Beschluss-Nr.: 02-08/2009 (V.), wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bismark (Altmark).

*Jörg Hellmuth*

Jörg Hellmuth



## Vgem Arneburg-Goldbeck

### Verbandsgemeindebürgermeister/ -in

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
Landkreis Stendal, Land Sachsen - Anhalt

Bei der zum 1. Januar 2010 zu bildenden Verbandsgemeinde Arneburg- Goldbeck , Land- kreis Stendal, Land Sachsen - Anhalt ist die Stelle der/des

### hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeister/ -in

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Verbandsgemeinde Arneburg- Goldbeck liegt im Landkreis Stendal im Norden des Lan- des Sachsen-Anhalt. Sie besteht dann aus den Städten Arneburg, Hansestadt Werben (Elbe) und den Gemeinden Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, und Rochau mit 9557 Einwohnern. Sitz der Verbandsgemeinde ist Goldbeck.

Die Verbandsgemeinde- Bürgermeister/ -in wird nach Festsetzung durch den Landkreis Sten- dal am **29. 11. 2009** von den Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedsgemeinden für die Dauer von sieben Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine(r) der Bewerber(innen) mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Die Stichwahl wird auf den **13.12.2009** festgesetzt.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen- Anhalt. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Der Amtsantritt ist zum **1.01.2010** vorgesehen. Die Ernennung des Verbandsgemeindebü- rgermeister/ -in soll im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates erfolgen.

Die Wahl zur Verbandsgemeindebürgermeister/ in erfolgt nach den Grundsätzen der Mehr- heitswahl. Zum Verbandsgemeindebürgermeister/ -in wählbar sind gem. § 59 Abs. 1 Gemein- deordnung des Landes Sachsen-Anhalt Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgeset- zes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgeset- zes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind über die o.g. Regelung hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie be-

sitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Verbandsgemeindebürgermeister/-in, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Verbandsgemeindebürgermeister/-in gegenüber der Wahlkommission eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt abzugeben. Das notwendige Formular erhalten sie beim Verbandsgemeindegewahlleiter für die Kommunalwahl, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck.

Die Bewerbung zur Verbandsgemeindebürgermeister/-in ist innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich beim Verbandsgemeindegewahlleiter, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck einzureichen. Die Einreichungsfrist beginnt mit der Stellenausschreibung und endet am **3.11.2009 um 18.00 Uhr**. Die schriftliche Einreichung der Bewerbung erfordert nach § 126 BGB die eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers oder ein notariell beglaubigtes Handzeichen oder eine notarielle Beurkundung. Über die in § 59 Abs. 1 Gemeindeordnung LSA genannten Voraussetzungen hinaus sind keine weiteren Qualifikationen oder sonstige Nachweise erforderlich. Entsprechend § 59 Abs. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung zum Verbandsgemeinde-Bürgermeister/-in von **83 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes (Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend, wenn für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes abgegeben wurde.

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind im Verbandsgemeindegewahlbüro, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Stendal (Tel. 039388 97111 oder 039321 51840) erhältlich.

Goldbeck, den 22.09.2009

gez. Kai Lindemann  
Verbandsgemeindegewahlleiter



**Vgem Stendal-Uchtetal,  
Stadt Stendal als Trägergemeinde  
SG Friedhof und Grünflächen**

## **2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen Ortsteil Welle**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 24.08.2009 die folgende

2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen Ortsteil Welle beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Die Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen Ortsteile Welle vom 01.09.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen Ortsteil Welle vom 14.02.2005 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sofern die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal im Zuge der Gebietsreform aufgelöst wird, erfolgt die Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben durch die Stadt Stendal gemäß § 2 Abs. 5 Gesetz über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuGLGrG)“.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2 Der Friedhof ist vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang geöffnet. Außerhalb dieser Zeit darf der Friedhof nicht betreten werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten“.

3. § 4 Abs. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren,“

4. § 4 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d. zu fotografieren, wenn hierdurch die Andacht der Trauernden beeinträchtigt oder gestört wird,“

5. § 5 Absätze 1 bis 11 werden aufgehoben. § 5 erhält folgende Fassung:

### **„§ 5**

#### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

1. Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes auf dem Friedhof keiner Zulassung durch den Friedhofsträger.

2. Die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit kann durch den Friedhofsträger zeitlich begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober Weise verstößt.

3. Gewerbetreibende sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle zu entsorgen“.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen vom 01.08.2003 in der jeweils gültigen Fassung erhoben“.

7. § 19 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen Dritten damit beauftragen kann“.

8. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Er kann sich dazu eines Dritten bedienen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für daraus resultierende Schäden“.

### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Dahlen, den 24.08.2009

Christel Güldenpfennig  
Bürgermeisterin

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung**

Salzwedel, 20.07.2009

**und Forsten Altmark**

Außenstelle Salzwedel

Buchenallee 3

29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Altmersleben

Verf.-Nr.: 14SAW021

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **1. Anordnung**

In dem Bodenordnungsverfahren Altmersleben, Altmarkkreis Salzwedel, werden gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der jetzt gültigen Fassung folgende Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Altmersleben

Flur 3

Flurstücke: 124/1; 124/2; 125/1; 125/2; 126/1; 141/1; 141/2; 141/4; 143/1; 143/4; 168/123; 204/122; 205/122; 226/141; 227/141; 228/141; 234/143; 241/139; 276/141; 286/141;

Flur 5

Flurstücke: 2/3; 4/3; 7/2; 13/1; 13/2; 15/3; 15/5; 15/8; 15/9; 15/10; 15/11; 15/12; 15/13; 15/14; 15/15; 15/16; 31/1; 34/1; 35/1; 35/2; 38/1; 39/2; 39/5; 39/6; 42/3; 42/4; 47/1; 48/1; 51/1; 54/1; 54/2; 61/3; 61/4; 64/1; 67/2; 69/3; 69/4; 302/1; 302/3; 361; 362; 363; 368; 368/15; 369; 370; 371; 372; 373; 373/15; 374; 375; 375/15; 376; 377; 377/15; 379; 380; 380/15; 381; 382; 383; 384; 385; 386; 387; 388; 389; 390; 391; 392; 393; 394; 395; 396; 397; 398; 399; 400; 401; 402; 403; 404; 406; 407; 408; 414; 415; 416; 417; 418; 459/15; 527/39; 536/13; 538/13; 557/36; 558/36; 563/15; 564/15; 567/15; 601/15; 634/15; 642/58; 654/34; 657/34; 673/302; 698/566; 699/566; 701/60; 705/31; 706/31; 708/30; 710/15; 711/15; 712/15; 713/15; 715/39; 716/58; 717/58; 728/2; 729/2; 733/30; 735/54;

Flur 7

Flurstücke: 53/1; 53/2; 53/3; 53/4; 53/5; 53/6; 118/2; 119/4; 119/5; 119/15; 119/16; 121/17; 130/1; 130/2; 130/4; 130/5; 131/3; 131/4; 131/5; 131/6; 135; 136; 165/130; 231/119;

Durch diese Anordnung vergrößert sich das Verfahrensgebiet um 23,2624 ha.

Die Verfahrensfläche umfasst nach Zuziehung rd. 1333 ha. Die geänderte Verfahrensgebietsgrenze ist aus der zu dieser Anordnung zugehörigen Gebietskarte ersichtlich.

### **Gründe:**

Bei der Zuziehung der Flurstücke handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes, die von der Flurbereinigungsbehörde, Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, gem. § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 FlurbG angeordnet werden kann.

Bei den hinzuzuziehenden Flurstücken handelt es sich um Flurstücke der beiden Ortsteile Altmersleben und Butterhorst.

Die Zuziehung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Altmersleben. Durch die Zuziehung sollen öffentlich genutzte Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden. Weiterhin sollen Hof- und Gebäudeflächen der Landwirtschaftsbetriebe neu geordnet sowie die Bündelung infrastruktureller Maßnahmen für beide Ortsteile ermöglicht werden.

Zum derzeitigen Bearbeitungsstand im Bodenordnungsverfahren Altmersleben kann die Bearbeitung der zugezogenen Flächen in den weiteren Bearbeitungsablauf integriert werden. Die Feststellung der Gebietsgrenze um die Ortsteile kann somit entfallen.

### **II Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

(1) Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß § 34 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

(2) Sind entgegen den Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

(3) Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

### III Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung- beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

a) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung dieser Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht, Miet- und ähnliche Rechte);

b) Unterhaltspflichtige von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 FlurbG (d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen);

c) Eigentümer der vorstehend unter b) genannten Anlagen sowie natürliche oder juristische Personen, denen gegenüber die Verpflichtung zur Unterhaltung der vorerwähnten Anlagen zu erfüllen ist;

d) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig sind;

e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

III Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuchs hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gemäß § 35 FlurbG i.V.m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale gewahrt.

Im Auftrag

gez. Michaels

Dienstsiegel

**Vorstehende Anordnung (I), die zeitweilige Einschränkung des Eigentums (II) und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (III) liegen in Originalgröße in den Verwaltungsgemeinschaften Bismark-Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismark sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel 2 Wochen lang ab der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15-kV-Leitung Nr. 12 SSt Möllenbeck-TSt Bismark und  
15-kV-Leitung Nr.12 UW Holzhausen – TSt Bismark**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Dobberkau	3, 4, 9
Arensberg	2, 3
Hohenwulsch	1, 2
Bismark	1, 2, 3
Holzhausen	1
Königde	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 23.09.2009 bis zum 21.10.2009 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31